Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 1. November 1866. **XI. Stück.**

Nr. 19.

Gesetz,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

über die Einrichtung der Gemeinden und über die Gemeinde-Wahlordnung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862 Nr. 18 R. G. B. die angeschlossene Gemeinde-Ordnung und die mit derselben im Zusammenhange stehende Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung und die mit derselben im Zusammenhange stehende Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, ausgenommen die Hauptstadt Lemberg, die Stadt Krakau und jene Gemeinden, für welche besondere Statuten erlassen werden.

Artikel II.

Das Gemeinde-Gesetz und die Gemeinde-Wahlordnung treten nach Ablauf von 60 Tagen vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Bis zur Einsetzung der Bezirks-Vertretung hat der Landesausschuß die dem Bezirksrathe und dem Bezirks-Ausschuße in der Gemeinde-Ordnung vorbehaltenen Rechte zu üben.

Artikel IV.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 12. August 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

I.

Gemeinde-Ordnung

für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Hauptstück.

Von der Gemeinde überhaupt.

Gemeinde.

§. 1.

Eine Ortschaft (Dorf, Markt, Stadt), welche dermalen eine eigene Gemeinde-Verwaltung hat, bildet eine Gemeinde.

Vereinigung.

§. 2.

Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich mit Bewilligung des Bezirksrathes in eine Gemeinde vereinigen, so, daß sie als eigene Gemeinden zu bestehen aufhören, soferne die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt.

Die zu vereinigenden Gemeinden haben jedoch vorher über den Besitz und Genuß ihres Eigenthums, so wie ihrer Anstalten und Fonde, ein Uebereinkommen zu treffen.

Trennung.

§ 3.

Die in Eine Gemeinde vereinigten Ortschaften können nur Kraft eines Landesgesetzes getrennt werden.

Aenderung der Grenzen.

§. 4.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Gemeinde ist die Bewilligung des Bezirksrathes erforderlich, welche nur nach vorausgegangener Erklärung der politischen Landesstelle, daß dieselbe dagegen aus öffentlichen Rücksichten nichts einzuwenden findet — ertheilt werden kann.

§. 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Gemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder bloß zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Die Verhältnisse der gutsherrlichen Gebiete werden im Gesetze vom 12. August 1866 über die Gutsgebiete bestimmt.

II. Hauptstück.

Von den Gemeinde-Mitgliedern.

Gemeinde-Mitglieder und Auswärtige.

§. 6.

Zu den Gemeinde-Mitgliedern gehören:

a) Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, (Gemeinde-Angehörige);

b) die Gemeindegenossen, d. i. in der Gemeinde nicht heimatberechtigte Personen, wenn dieselben innerhalb der Grenzen der Gemeinde einen Realbesitz haben, oder wenn sie von einer selbstständig betriebenen Erwerbs-Unternehmung, oder von einem Einkommen eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten.

Unter diesen Bedingungen gehören zu den Gemeindegenossen auch Corporationen, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde sind Auswärtige.

Heimatrecht in der Gemeinde.

§. 7.

Die Verhältnisse des Heimatrechtes in der Gemeinde sind durch das Gesetz vom 3. December 1863 (R. G. B. Nr. 105) bestimmt.

Für die Verleihung des Heimatrechtes in der Gemeinde (Aufnahme in den Heimatverband) darf die Gemeinde eine den Betrag von Zehn Gulden öst. W. nicht übersteigende Gebühr einheben.

Bürger und Ehrenbürger.

§. 8.

Bürger sind Diejenigen, welchen die Stadtgemeinde das Bürgerrecht verliehen hat. Das Bürgerrecht darf nur an Gemeinde-Angehörige verliehen werden.

Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr einheben.

Stadtgemeinden können Personen, welche österreichische Staatsbürger sind, in Anerkennung öffentlicher Verdienste das Ehren-Bürgerrecht verleihen.

Rechte und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder.

§. 9.

Die Gemeinde-Mitglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeinde-Angehörigen haben überdieß im Falle der Verarmung und Arbeits-Unfähigkeit den Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. December 1863 (R. G. B. Nr. 105).

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf Theilnahme an den für sie besonders errichteten Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Das Ehren-Bürgerrecht gewährt die Rechte der Gemeindegenossen, legt jedoch die Theilnahme an deren Verpflichtungen nicht auf.

Das Recht des Aufenthaltes in der Gemeinde.

§. 10.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihr Heimatrecht in einer bestimmten Gemeinde ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie Behufs Nachweisung ihrer Heimatberechtigung die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange sowohl dieselben, wie auch die mit ihnen wohnenden Familienglieder einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so steht ihm das Recht der Berufung an die politische Bezirksbehörde offen.

Aufrechthaltung der privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 11.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, und insbesondere die den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder einzelnen Oertlichkeiten, Theilen der Gemeinde, oder auch ganzen Einwohnerclassen zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte nicht berührt.

III. Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath und den Gemeinde-Vorstand vertreten.

Zusammensetzung des Gemeinderathes.

§. 13.

Der Gemeinderath besteht aus gewählten Mitgliedern, und aus Mitgliedern, welche ohne Wahl demselben angehören (Gemeinderäthe).

In Städten besteht jedoch der Gemeinderath nur aus gewählten Mitgliedern.

Anzahl der gewählten Gemeinderäthe.

§. 14.

In Gemeinden, in welchen die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder 50 nicht übersteigt, werden 8 Gemeinderäthe, dagegen in Gemeinden mit

51 bis 200	wahlberechtigten	Mitgliedern	12	
201 „ 400	„	„	18	
401 „ 600	„	„	24	
601 „ 1000	„	„	30	
und mit über 1000	„	„	36	Gemeinderäthe gewählt.

Zur Vertretung der abgängigen, oder zur Theilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderathes verhinderten Gemeinderäthe werden Ersatzmänner gewählt, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Gemeinderäthe zu betragen hat.

Wahl der Gemeinderäthe.

§. 15.

Die Gemeinderäthe und deren Ersatzmänner (§. 14) werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

Gemeinderäthe ohne Wahl.

§. 16.

Jedes Gemeinde-Mitglied, welches wenigstens den sechsten Theil der gesammten, in der Gemeinde zur Zahlung vorgeschriebenen directen Steuerquote entrichtet, nicht minder jeder Besitzer eines der Gemeinde einverleibten, in der Landtafel als ein besonderer Körper eingetragenen Grundbesitzes, wenngleich derselbe die erwähnte Steuerquote in der Gemeinde nicht entrichten würde, ist berechtigt, auch ohne Wahl als

Mitglied in den Gemeinderath einzutreten, wenn er österreichischer Staatsbürger ist, und ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausschließungs- oder Ausnahmsgründe entgegensteht.

Für eine nicht eigenberechtigte Person übt dieses Recht der gesetzliche Vertreter derselben oder dessen Bevollmächtigter aus.

Militärpersonen in der activen Dienstleistung und Frauenspersonen, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle anderen dieses Recht besitzenden Personen dagegen können — dasselbe durch Bevollmächtigte ausüben.

Die Mitbesitzer einer Realität bevollmächtigen zum Eintritte in den Gemeinderath Einen aus ihrer Mitte oder einen Dritten.

Den Gemeinderath ohne Wahl darf Niemand vertreten, der nicht österreichischer Staatsbürger und nicht eigenberechtigt ist, oder gegen welchen die in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausschließungs- oder Ausnahmsgründe obwalten.

Der Vertreter darf nur Eine Person vertreten. Wenn der Vertreter bereits für seine Person dem Gemeinderathe angehört, so wird seine Stimme bei der Abstimmung doppelt gezählt.

§. 17.

Die Gemeinderäthe ohne Wahl werden in die im §. 14 festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet.

Ein Gemeinderaths-Mitglied ohne Wahl, welches auch durch die Wahl in den Gemeinderath berufen wird, hat entweder diese Wahl anzunehmen, oder von dem ihm nach §. 16 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Zusammensetzung des Gemeinde-Vorstandes.

§. 18.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister, Ortsrichter) und aus mindestens zwei demselben beigegebenen Gemeinderäthen (Beisitzer, Geschworene).

Wo es der Umfang der Geschäfte und die Verhältnisse nothwendig machen, kann der Gemeinderath die Zahl der Beisitzer oder Geschworenen entsprechend erhöhen, jedoch nur insoweit, daß deren Zahl ein Drittheil der Anzahl der Gemeinderäthe nicht überschreite.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes gehören auch dem Gemeinderathe an, und sind in dee Zahl der Mitglieder des Letzteren begriffen.

Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 19.

Den Gemeinde-Vorsteher, so wie die Beisitzer oder Geschworenen, wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte.

Den Stellvertreter des Gemeinde-Vorstehers wählt der Gemeinderath aus der Mitte der Beisitzer oder Geschworenen.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 20.

Jedes vorschriftsmäßig gewählte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderathes oder dessen Ersatzmanne, oder zum Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Annahme der Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Geistliche aller Confessionen und öffentliche Lehrer;
b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Instituts- und Fondsbeamte und Diener, so lange sie in wirklicher Dienstleistung stehen;
c) Militärpersonen, wenn sie auch nicht in activer Dienstleistung stehen;
d) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
e) Diejenigen, welche eine Stelle im Gemeinde-Vorstande durch eine volle Wahlperiode versehen haben, jedoch nur für die unmittelbar folgende Wahlperiode;
f) Diejenigen, denen ihre Körpergebrechen, oder eine bedeutend und anhaltend angegriffene Gesundheit die Ausübung der Amtspflichten nicht gestatten;
g) Personen, welche aus Anlaß ihrer ordentlichen Beschäftigung in jedem Jahre häufig oder durch längere Zeit aus der Gemeinde abwesend sind;
h) die im Privatdienste stehenden Personen, wenn sie durch die Annahme der Wahl in ihrem dienstlichen Verhältniße einen Abbruch erleiden würden;
i) Diejenigen, welche nach §: 16 zum Eintritte in den Gemeinderath ohne Wahl berechtigt sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zur Höhe von Fünfzig Gulden bemessen kann.

Gegen ein solches Erkenntniß des Gemeinderathes steht der Recurs an den Bezirksausschuß offen.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Wahlperiode.

§. 21.

Die Mitglieder des Gemeinderathes und deren Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben

jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeinde-Vertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Ergänzungswahlen.

§. 22.

Wird im Laufe der dreijährigen Periode die Stelle des Gemeinde-Vorstehers, dessen Stellvertreters, eines Beisitzers oder Geschworenen erledigt, so hat der Gemeinderath an dessen Stelle längstens binnen 14 Tagen einen Andern für die noch übrige Zeit zu wählen.

An die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderathes, welches vor dem Schluße der Periode in Abgang kommt, oder zeitweilig an den Verhandlungen des Gemeinderathes nicht theilnehmen kann, hat der Gemeinde-Vorsteher jenen Ersatzmann in den Gemeinderath zu berufen, welcher in demselben Wahlkörper, in welchem der zu vertretende Gemeinderath gewählt worden war, die größte Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollten jedoch so viele Gemeinderäthe abgehen, daß die Zahl der von einem Wahlkörper Gewählten selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner aus diesem Wahlkörper nicht ergänzt werden könnte, so hat dieser Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Angelobung.

§. 23.

Der Gemeinde-Vorsteher, sowie die Beisitzer oder Geschworenen haben bei dem Antritte ihres Amtes in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben, in Gegenwart eines Abgeordneten des Bezirksausschußes und der Abgeordneten des Gemeinderathes, Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Entlohnung.

§. 24.

Das Amt eines Gemeinderathes und dessen Ersatzmannes ist unentgeldlich.

Durch Gemeinderathsbeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeinde-Vorsteher, dessen Stellvertreter und die Beisitzer oder Geschworenen von der Gemeinde zu erhalten haben.

Allen Mitgliedern des Gemeinderathes und des Gemeinde-Vorstandes gebührt von der Gemeinde die Vergütung für alle mit ihrer Geschäftsführung verbundenen Auslagen.

Austritt aus dem Amte.

§. 25.

Mit Bewilligung des Gemeinderathes kann jedes Mitglied der Gemeinde-Vertretung sein Amt niederlegen.

Ein Mitglied der Gemeinde-Vertretung oder dessen Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit oder dessen Berechtigung zum Eintritte ohne Wahl in den Gemeinderath gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied der Gemeinde-Vertretung oder dessen Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer der in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder das Ausgleichs-Verfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichs-Verhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

IV. Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde im Allgemeinen.

§. 26.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

a) ein selbstständiger, und
b) ein übertragener.

Selbstständiger Wirkungskreis.

§. 27.

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere:

a) die freie Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Besorgung der auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten;
b) die Sorge für die Sicherheit der Personen und deren Eigenthums;

c) die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeinde-Straßen, Brücken, Gassen und Plätze, nicht minder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern;
d) die Feldpolizei;
e) die polizeiliche Aufsicht auf Lebensmittel, auf Märkte, auf Maß und Gewicht;
f) die Gesundheitspolizei;
g) die Gesinde- und Arbeiterpolizei, nicht minder die Handhabung der Dienstboten-Ordnung;
h) die polizeiliche Ueberwachung der öffentlichen Sittlichkeit;
i) das Armenwesen, die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten, die Hintanhaltung der Bettelei;
k) die Feuer-, die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung;
l) die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen; die Sorge für die Errichtung, Dotirung und Erhaltung der Volksschulen mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate und die Schulconcurrenz-Vorschriften;
m) der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
n) die Vornahme freiwilliger Feilbiethungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Uebertragener Wirkungskreis.

§. 28.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesetze.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 29.

Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Angelegenheiten des Gemeinde-Haushaltes.

§. 30.

In Angelegenheiten des Haushaltes der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes:

a) alle Verfügungen über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
b) die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung dieses Vermögens und Gutes, die Verpachtung, Vermiethung und die Capitalsanlegung;
c) die Feststellung des Jahres-Voranschlags, die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
d) die Prüfung und Erledigung der Jahres-Rechnungen;
e) die Bewilligung zur Anstrengung von Rechtsstreiten und zur Abstehung von denselben; die Bestätigung der Vergleiche zur Beilegung von Rechtsstreiten; die Bestellung von Rechtsvertretern;
f) überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögens-Verwaltung gehören, sowie diejenigen, welche sich der Gemeinderath bezüglich dieser Verwaltung vorbehält.

Bestellung des Dienstpersonals.

§. 31.

Der Gemeinderath hat dem Gemeinde-Vorstande das zur Besorgung der aus dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise herrührenden Geschäfte erforderliche Personale beizugeben.

Erkennt der Gemeinderath die Bestellung von Beamten oder Dienerposten für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge der Beamten und Diener, bestimmt die Bedingungen und Art ihrer Ernennung und ihre Versorgungsgenüsse.

Angelegenheiten der Ortspolizei.

§. 32.

Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben eine Geldstrafe bis zur Höhe von Fünfzehn Gulden, oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung der Geldstrafe, eine Arreststrafe bis zu fünf Tagen androhen.

§. 33.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Geldmittel für die Erhaltung der ortspolizeilichen Anstalten und Einrichtungen zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Haftung der Gemeinde.

§. 34.

Wenn Jemand aus Anlaß der Vernachlässigungen der Gemeinde in den ihr hinsichtlich der Ortspolizei obliegenden Verpflichtungen zu Schaden kommt, so ist die Gemeinde zum Ersatze des erlittenen Schadens verpflichtet.

Insbesondere ist die Gemeinde für denjenigen Schaden, welcher innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewaltthätigkeit zugefügt wurde, Ersatz zu leisten verbunden, wenn nicht ein einziger Thäter zu Stande gebracht wird, und der Gemeinde eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewaltthätigkeit zur Last fällt.

Das Erkenntniß über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens ist von der politischen Bezirksbehörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen. Kommt über das Maß der Entschädigung zwischen der Gemeinde und dem Beschädigten kein Einverständniß zu Stande, so ist diese Entschädigung im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Armenversorgung.

§. 35.

Der Gemeinderath hat darüber zu wachen, daß die Armen nach Maßgabe der Gesetze versorgt werden.

Wenn die für diesen Zweck bestimmten Anstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Gemeinderath die erforderlichen Mittel zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung derselben bestimmen.

Erstattung von Gutachten.

§. 36.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, über Verlangen der politischen Bezirksbehörde, des Bezirksrathes oder des Bezirksausschusses sein Gutachten abzugeben.

Erledigung von Beschwerden.

§. 37.

Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises.

In welchen Fällen über derlei Beschwerdeu die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 106.

Ueberwachung des Gemeinde-Vorstandes.

§. 38.

Der Gemeinderath überwacht die Amtsführung des Gemeinde-Vorstandes.

Der Gemeinderath ist berechtigt, sowohl zu diesem Zwecke als auch zur Ueberwachung von Gemeinde-Unternehmungen, nicht minder zur Abgabe von Gutachten und Erstattung von Anträgen in Gemeinde-Angelegenheiten, eigene Commissionen zu bestellen.

Zu solchen Commissionen kann der Gemeinderath auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Untersuchung der Casse zu verfügen.

Anstalten der Gemeinde.

§. 39.

Die Bestimmungen der §§. 30, 31 und 38 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Weitere dem Gemeinderathe vorbehaltene Beschlüsse.

§. 40.

Zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehört ferner:

a) die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes;

b) die Verleihung des Heimatrechtes in der Gemeinde; die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes; die Bestimmung der Gebühren für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes (§§. 7 und 8);

c) die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes; die Verleihung von Stiftungsplätzen, jedoch unbeschadet der durch confessionelle Verschiedenheit begründeten Rechte;

d) die Beschlußfassung in Angelegenheiten, welche sich auf das von der Gemeinde mit anderen Gemeinden oder mit Besitzern der Gutsgebiete getroffene Uebereinkommen hinsichtlich der in den §§. 2, 3, 4, 95, 96, 97 dieses Gesetzes, und in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. August 1866 über die Gutsgebiete bezeichneten Verhältnisse beziehen;

e) die Wahl der Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen den Parteien (§. 27 lit m).

Einberufung des Gemeinderathes.

§. 41.

Der Gemeinderath versammelt sich zu Sitzungen so oft hiezu die Nothwendigkeit eintritt, wenigstens aber in jedem Vierteljahre Ein Mal.

Der Gemeinderath wird zu den Sitzungen durch den Gemeinde-Vorsteher, oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter berufen; jede Sitzung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die in derselben gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Der Gemeinde-Vorsteher muß den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder des Gemeinderathes, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder auch von dem Bezirksrathe oder von dem Bezirksausschusse verlangt wird.

Der Gemeinde-Vorsteher hat von der bevorstehenden Sitzung in jedem Falle sämmtliche in der Gemeinde anwesenden Gemeinderäthe zu verständigen.

Beschlußfähigkeit.

§. 42.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Gemeinderäthe in der Sitzung anwesend sind. Zu einem den Voranschlag feststellenden Beschluße, so wie zu einem einer höheren Bestätigung unterliegenden Beschluße, ist die Gegenwart von zwei Drittheilen der Gemeinderäthe erforderlich.

Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder nicht erschienen ist, hat der Gemeinde-Vorsteher den Gemeinderath zum zweiten Male zu berufen und zugleich die Ersatzmänner vorzuladen.

Gegen jeden Gemeinderath und Ersatzmann, welcher zu dieser zweiten Sitzung nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht rechtfertiget, kann der Gemeinde-Vorsteher eine Geldbuße bis zur Höhe von Zehn Gulden verhängen und dieselbe zu Gunsten der Gemeinde einbringen.

Gegen eine derartige Verfügung des Gemeinde-Vorstehers steht die Berufung an den Bezirksausschuß offen.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Gemeinde-Vorstandes bestimmt die Gemeinde-Wahlordnung.

Hindernisse der Theilnahme an den Berathungen.

§. 43.

Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes oder des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, so hat sich dieses Mitglied der Abstimmung zu enthalten und auf Verlangen des Gemeinderathes sich vor der Abstimmung zu entfernen; es muß jedoch über Aufforderung des Gemeinderathes zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte erscheinen.

§. 44.

Ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes oder des Gemeinderathes darf der Sitzung nicht beiwohnen, wenn der Gegenstand der Berathung oder Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten oder zweiten Grades betrifft.

Vorsitz in den Sitzungen.

§. 45.

In den Sitzungen führt der Gemeinde-Vorsteher, und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Vorsitz. Jede Sitzung, welche mit Außerachtlassung dieser Vorschrift abgehalten wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Bedingungen zur Giltigkeit der Beschlüsse.

§. 46.

Zur Giltigkeit eines Beschlußes ist die absolute Stimmermehrheit der anwesenden Gemeinderäthe erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt bei den Wahlen. Außerdem stimmt derselbe nur bei Stimmengleichheit, und alsdann wird jene Meinung zum Beschluße, welche mit Hinzuzählung seiner Stimme die absolute Mehrheit erhalten hat.

Die Abstimmung ist öffentlich; dem Gemeinderathe steht jedoch frei, eine geheime Abstimmung zu beschließen.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 47.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch kann der Gemeinderath ausnahmsweise eine geheime Sitzung beschließen. Sitzungen, in welchen der Voranschlag oder die Rechnungen den Gegenstand der Berathung bilden, sind in jedem Falle öffentlich.

Sollten die Zuhörer sich in die Berathungen einmengen, oder auf eine andere Art die Berathungen beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtlosen Ermahmung die Entfernung der Zuhörer vom Sitzungsorte anzuordnen.

In Schankhäusern dürfen keine Sitzungen des Gemeinderathes stattfinden.

Beschluß-Protokoll.

§. 48.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes von jeder Sitzung werden in die Beschluß-Protokolle eingetragen. Diese Eintragung ist mit der Fertigung des Vorsitzenden, zweier Gemeinderäthe und des Schriftführers zu bekräftigen. Jedem Gemeinde-Mitgliede steht die Einsicht in dieses Protokoll frei.

Geschäftsordnung.

§. 49.

Der Gemeinderath ist berechtigt, innerhalb der Grenzen der Gesetze für sich und für die Gemeindeämter die Geschäftsordnung und die Instructionen zu beschließen.

Dritter Abschnitt.

Vom Wirkungskreise des Gemeinde-Vorstandes.

§. 50.

Der Gemeinde-Vorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

Gewalt des Gemeinde-Vorstehers im Allgemeinen.

§. 51.

Der Gemeinde-Vorsteher leitet die Geschäftsführung des Gemeinde-Vorstandes und beaufsichtigt dieselbe.

Die Beisitzer oder Geschworenen sind verpflichtet, den Gemeinde-Vorsteher in der Geschäftsführung zu unterstützen, und haben nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben die Geschäfte, welche er ihnen zuweiset, zu vollziehen.

Wenn der Gemeinde-Vorsteher aus was immer für einer Ursache sein Amt zu üben verhindert ist, so übergehen alle Rechte und Pflichten desselben auf seinen Stellvertreter.

Disciplinar-Gewalt.

§. 52.

Dem Gemeinde-Vorsteher sind die Beamten und Diener der Gemeinde untergeordnet, er übt über dieselben die Discivlinar-Gewalt.

Der Gemeinde-Vorsteher kann selbst solche Beamte und Diener, deren Ernennung der Gemeinderath sich vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Dienstesentlassung derselben kommt jedoch nur dem Gemeinderathe zu.

Bestellung von Delegaten.

§. 53.

Zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen oder anderer örtlichen Geschäfte, kann der Gemeinderath für einzelne Theile der Gemeinde aus der Mitte der dort wohnenden, in den Gemeinderath wählbaren Gemeindeglieder, Deleg rte bestellen, welche den Gemeinde-Vorsteher bei Besorgung dieser Geschäfte zu unterstützen haben.

Der Gemeinderath ernennt die Delegirten über Antrag des Gemeinde-Vorstehers oder dreier Gemeinderäthe.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 20.

Die Delegirten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeinde-Vorstehers zu benehmen.

Vertretung nach Außen. Ausfertigung von Urkunden.

§. 54.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen. Urkunden, mittelst welchen die Gemeinde Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt, müssen von dem Gemeinde-Vorsteher und einem Beisitzer oder Geschworenen unterfertigt werden

Eine Urkunde, welche ein Geschäft betrifft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, muß über-

dieß von zwei Gemeinderäthen gefertigt, und in derselben muß diese Zustimmung oder Genehmigung ersichtlich gemacht werden.

In jedem Falle muß eine im Namen der Gemeinde ausgestellte Urkunde mit dem Gemeinde-Siegel versehen werden.

Vollziehung und Sistirung der Beschlüsse.

§. 55.

Der Gemeinde-Vorsteher bereitet die zur Verhandlung im Gemeinderathe bestimmten Gegenstände vor.

Der Gemeinde-Vorsteher hat die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse des Gemeinderathes in Vollzug zu setzen, falls aber eine höhere Genehmigung derselben erforderich ist, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeinde-Vorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die Gesetze verstosse, so ist ler verpflichtet, mit der Vollzugsetzung desselben innezuhalten, und die Entscheidung der Frage, ob der gefaßte Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die Gesetze verstosse, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen. — (§. 105). Die politische Bezirksbehörde hat diese Entscheidung binnen 8 Tagen hinauszugeben, und falls die Angelegenheit zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, von der Entscheidung gleichzeitig den Bezirksausschuß zu verständigen.

Verwaltung des Vermögens.

§. 56.

Der Gemeinde-Vorsteher führt die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, beaufsichtigt die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, leitet die Gemeinde-Unternehmungen und überwacht deren Ausführung; er besorgt das Armenwesen gemäß den Gesetzen und Einrichtungen, und verfügt in den Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören.

Der Gemeinde-Vorsteher verwaltet die Gemeinde-Anstalten und beaufsichtiget die mit eigenen Verwaltungen versehenen Anstalten, insoferne im Stiftungsacte oder durch Uebereinkommen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Der Gemeinde-Vorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbiethungen beweglicher Sachen, und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Handhabung der Ortspolizei.

§. 57.

Dem Gemeinde-Vorsteher liegt die gesetz- und vorschriftsmäßige Handhabung der Ortspolizei ob (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Er ist verpflichtet, Alles was die Handhabung der Ortspolizei erfordert, zu verfügen und die hiezu nöthigen Geldmittel zu besorgen.

Bei plötzlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten oder Hochwässern und dlg. ist der Gemeinde-Vorsteher berechtigt, die Ausführung von Notharbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr unerläßlich nothwendig sind, anzuordnen, und jedes zu diesen Arbeiten taugliche Gemeinde-Mitglied und selbst Auswärtige hierzu anzuhalten.

In Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles (z. B. bei Epidemien) ortspolizeiliche Maßregeln in der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung drohender Gefahren die eigenen Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeinde-Vorsteher unverzüglich der politischen Bezirksbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

Uebertragener Wirkungskreis.

§. 58.

Der Gemeinde-Vorsteher besorgt alle zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Geschäfte in der durch das Gesetz vorgeschriebenen oder durch die Behörde vorgezeichneten Weise. Wird die Bestimmung derart der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist der Gemeinde-Vorsteher in dieser Beziehung an den Beschluß des Gemeinderathes gebunden.

In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Gemeinderathes ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch in möglichst kürzester Zeit die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

Die Regierung kann die zum übertragenen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte ganz oder theilweise auf eigene Kosten durch ihre Organe versehen lassen.

Androhung von Strafen.

§. 59.

Wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen vorübergehenden ortspolizeilichen Maßregel es nothwendig macht, ist der Gemeinde-Vorsteher ausnahmswaise (§. 32) berechtigt, eine Geldbusse bis drei Gulden, oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung dieser Strafe, eine Arreststrafe bis 24 Stunden anzudrohen.

Ausübung der Strafgewalt.

§. 60.

In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanction aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das

Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Besitzern oder Geschworenen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

In gleicher Weise sind auch die durch den Gemeinderath (§. 132) oder durch den Gemeinde-Vorsteher (§. 59) angedroheten Strafen zu verhängen.

Es darf nur auf Geldstrafen, oder im Falle der Unvermögenheit zur Zahlung derselben, auf Arreststrafen erkannt werden.

Das Straferkenntniß erfolgt durch Stimmenmehrheit.

In dringenden Fällen kann auch der Gemeinde-Vorsteher allein die Strafe, jedoch nur eine Geldbuße verhängen.

Alle Straferkenntnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Instanzenzug.

§. 61.

Gegen die nach §. 60 gefällten Erkenntnisse steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen.

Wenn die Erkenntnisse Geistliche anerkannter Religionsbekenntnisse, öffentliche Lehrer, Staats- oder Landesbeamte in activer Dienstleistung, Mitglieder des Landtages, oder die mit Virilstimmen (§. 16) in den Gemeinderath tretenden Personen betreffen, so hat der Gemeinde-Vorsteher ein solches Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Bestimmung der Geldstrafen.

§. 62.

Die nach den §§. 60, 61 verhängten Geldstrafen fließen zu Gunsten der Ortsarmen oder in den Unterstützungsfond der Gemeinde ein.

Befangenheitsgründe.

§. 63.

Ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes darf an der Erledigung einer Angelegenheit, welche seine privatrechtlichen Interessen, oder die Interessen seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten oder zweiten Grades betrifft, keinen Antheil nehmen.

Verantwortlichkeit.

§. 64.

Der Gemeinde-Vorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde verantwortlich. Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises ist er auch der Regierung verantwortlich. Neben dieser Verantwortlichkeit des Gemeinde-Vorstehers bleibt gegenüber der Gemeinde die Haftung der anderen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und der Dele-

girten (§. 53) für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeinde-Vorsteher übertragenen Geschäfte unberührt. Entschädigungsansprüche der Gemeinde, welche aus der in diesem Paragraphe ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden, sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

V. Hauptstück.

Von dem Gemeindehaushalte und den Gemeindeumlagen.

Vermögens-Inventar.

§. 65.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum, nicht minder sämmtliche Gerechtsamen und Privilegien der Gemeinde und ihrer Anstalten, sind mittelst eines genauen Inventars in steter Uebersicht zu halten.

Dieses Inventar ist im Laufe des ersten Jahres nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmen, jede nachfolgende Aenderung ist in demselben ersichtlich zu machen.

Jedem Gemeinde-Mitgliede ist die Einsicht in dieses Inventar gestatten.

Erhaltung des Stammvermögens.

§. 66.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinde und ihrer Anstalten sind ungeschmälert und im guten Stande zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens oder des Stammgutes unter die Gemeinde-Mitglieder ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

Benützung des Gemeindevermögens.

§. 67.

Das erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß dasselbe die thunlichst größte nachhaltige Rente trage.

Die Jahresüberschüsse sind zur Dekung der Erfordernisse des folgenden Jahres zu verwenden, und insoferne sie für diesen Zweck nicht benöthigt werden, sind sie fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Benützung des Gemeindegutes.

§. 68.

In Bezug auf den Umstand, wem und in welchem Maße die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zusteht, ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen.

Wenn und insoferne eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Gemeinderath mit Beachtung der bestehenden speciellen Rechtstitel die diese Theilnahme regelnden Bestimmungen zu treffen; hiebei kann derselbe für die Benützung des Gemeindegutes eine Gebühr festsetzen.

Der Ueberschuß des Einkommens aus dem Gemeindegute, welcher nach der Befriedigung aller berechtigten Personen erübriget, fließt in die Gemeindecasse.

Verwaltungs-Jahr.

§. 69.

Das Verwaltungs-Jahr der Gemeinde beginnt und endigt gleichzeitig mit dem Verwaltungs-Jahre des Staates.

Jahres-Voranschlag und Jahres-Rechnung.

§. 70.

Der Gemeinde-Vorsteher hat alljährlich den Voranschlag der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten für das nächstfolgende Verwaltungs-Jahr zu verfassen.

Der Gemeinderath hat diesen Voranschlag spätestens einen Monat vor Eintritt des Jahres festzustellen.

Die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten hat der Gemeinde-Vorsteher spätestens zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungs-Jahres dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Sowohl der Voranschlag, als auch die Jahres-Rechnungen müssen, bevor dieselben dem Gemeinderathe zur Prüfung mitgetheilt werden, vorläufig wenigstens durch zwei Wochen zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder aufgelegt werden, und es sind die Bemerkungen der Letzteren bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 71.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Zu Auslagen, welche unverschieblich sind, und in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, ist die Genehmigung des Gemeinderathes nothwendig.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Genehmigung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeinde-Vorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unter eigener Verantwortung binnen acht Tagen die Genehmigung des Gemeinderathes erwirken.

Bestreitung der Ausgaben. 1. Aus dem Einkommen.

§. 72.

Die Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken.

Besonderes Vermögen.

§. 73.

Ist zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonderes Vermögen gewidmet, so sind zu diesem Zwecke vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Die Widmung dieser Einkünfte darf nicht geändert werden.

In zusammengelegten Gemeinden.

§. 74.

In den aus zwei oder mehreren Ansiedlungen oder Ortschaften zusammengelegten Gemeinden sind die auf eine solche Ansiedlung oder Ortschaft, welche ihr gesondertes Eigenthum besitzt, entfallenden Ausgaben aus den Einkünften des ihr gehörigen gesonderten Eigenthums zu bestreiten, und der Ueberschuß dieser Einkünfte verbleibt ihr ausschließliches Eigenthum.

Diese Vorschriften können jedoch die auf specielle Rechtstitel gegründeten Rechte nicht berühren.

Mit dem Besitze des Gemeindegutes verbundene Auslagen.

§. 75.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturskosten, sind, insoweit zu deren Bedeckung die vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 68) nicht hinreichen, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältniße dieser Theilnahme zu tragen.

Sonderauslagen.

§. 76.

Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Oertlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen, oder einzelner Grund- oder Hausbesitzer betreffen, sind, insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, von den betheiligten Parteien allein zu tragen.

2. Leistungen.

§. 77.

Insoferne die im §. 72 angegebenen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben zu Gemeindezwecken nicht auslangen, kann der Gemeinderath auflegen:

a) Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

b) andere Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören;

c) Dienste und Arbeiten für Gemeinde-Erfordernisse.

a) Steuerzuschläge.

§. 78.

Die Zuschläge zu den directen Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern, und zwar auf alle gleichmäßig (nach demselben Percentensatze) umzulegen.

Diese Zuschläge sind im ganzen Umfange der Gemeinde gleichmäßig umzulegen.

Die Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in den §§. 83, 84 und 85 enthalten.

§. 79.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeinde-Gebiete getroffen werden; die Production und der Handelsverkehr dürfen dadurch nicht getroffen werden.

§. 80.

Zur Auflage von Zuschlägen, welche 10% der directen Steuern, oder 20% der Verzehrungssteuer übersteigen, ist die Bewilligung des Bezirksrathes nothwendig.

Diese Bewilligung ist selbst zur Auflage von Zuschlägen, welche 5% der directen Steuern übersteigen, erforderlich, wenn dieß ein dem Gemeinderathe nach §. 16 angehörendes Mitglied verlangt. Ein solches Verlangen muß jedoch beim Gemeinderathe in jener Sitzung, in welcher der Zuschlag beschlossen wurde, oder auch beim Gemeinde-Vorsteher spätestens binnen 8 Tagen nach dieser Sitzung eingebracht werden.

Zuschläge, welche 25% der directen Steuern, oder 50% der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes aufgelegt werden.

b) Andere Abgaben.

§. 81.

Zur Einführung von Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu directen Steuern, oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich.

c) Dienste und Arbeiten.

§. 82.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können sowohl Hand-, als Zugdienste und Arbeiten gefordert werden.

Der Gemeinderath hat alljährlich für das nächstfolgende Verwaltungs-Jahr den Preis für die täglichen Dienste und Arbeiten festzusetzen.

Die Dienste und Arbeiten werden reihenweise gefordert. Die im §. 57 angegebenen dringenden Fälle ausgenommen, steht Jedermann frei, die von ihm geforderten Dienste oder Arbeiten entweder persönlich, oder durch einen tauglichen Stell-

vertreter zu leisten, oder auch sich von denselben loszukaufen, indem er den, nach dem vom Gemeinderathe bestimmten Preise ermittelten Werth derselben an die Gemeindecasse erlegt.

Ausnahmen.

§. 83.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern, sowie von Diensten und Arbeiten können nicht getroffen werden:

a) Beamte und Diener des k. k. Hofes, des Staates, des Landes, der Gemeinde und der Landes- und Gemeinde-Anstalten, öffentliche Lehrer, Militärpersonen, sowie die Witwen und Waisen dieser Personen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältniße entsprungenen Pensionen, Provisionen, Unterstützungen und anderer Genüsse;

b) Seelsorger, bezüglich deren Congrua.

§. 84.

In einer aus zwei oder mehreren Ansiedlungen oder Ortschaften zusammengelegten Gemeinden sind die Leistungen für die speciellen Erfordernisse einer dieser Ansiedlungen nur auf die Verpflichteten in dieser Ansiedlung umzulegen.

Zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben einer solchen Gemeinde können Zuschläge zu den directen Steuern nur insoferne auf eine Ansiedlung oder Ortschaft, welche ihr gesondertes Eigenthum besitzt, umgelegt werden, als das Einkommen des letzteren den auf eine solche Ansiedlung oder Ortschaft entfallenden Theil der erwähnten Ausgaben nicht deckt.

Durch diese Vorschrift können jedoch die auf speciellen Rechtstiteln gegründeten Rechte nicht berührt werden.

§. 85.

Zu einem auf die directen Steuern mit verschiedenen Percenten umzulegenden Zuschlage ist, wenn nicht der im §. 84 bezeichnete Fall eintritt, die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

Kundmachung der Beschlüsse über Gemeinde-Leistungen

§. 86.

Ein Beschluß des Gemeinderathes über Gemeinde-Leistungen muß in der Gemeinde kundgemacht werden.

Ist zu einem solchen Beschluße die höhere Genehmigung erforderlich, so steht jedem Gemeinde-Mitgliede frei, über denselben binnen acht Tagen Bemerkungen einzubringen, welche bei der Einholung der höheren Genehmigung vorzulegen sind.

Einhebung der Zuschläge.

§. 87.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe einzuheben und durch dieselben Mittel einzutreiben, wie die l. f. Steuern.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze, oder nach einem giltigen Gemeinderaths-Beschluße für Gemeindezwecke stattzufinden haben, ebenso die nach dem gegenwärtigen Gesetze verhängten Geldstrafen, hebt der Gemeinde-Vorsteher durch seine Organe ein, und im Falle der Nichtzahlung treibt er dieselben mittelst der Mobilar-Execution in gleicher Art wie die Steuerrückstände ein.

Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten oder Arbeiten, ohne sich hievon losgekauft zu haben, so läßt der Gemeinde-Vorsteher die gedachten Dienste oder Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen, und treibt die Kosten auf die für die Einbringung anderer Geldleistungen vorgeschriebene Art ein.

In den im §. 57 bezeichneten dringenden Fällen können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung der Dienste oder Arbeiten angehalten werden.

Concurrenzen.

§. 88.

Die Concurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, sowie zum Straßenbaue ist Gegenstand besonderer Gesetze.

Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

VI. Hauptstück.

Von der Besorgung der speciellen Angelegenheiten der christlichen und der israelitischen Bevölkerung.

Rechte der christlichen und der israelitischen Bevölkerung.

§. 89.

In den aus einer christlichen und einer israelitischen Bevölkerung bestehenden Gemeinden verbleibt sowohl die christliche als auch die israelitische Bevölkerung im Eigenthume, Besitze und in der Benützung der ausschließlich für ihre eigenen Religions-, Lehr- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und Fonde, und bestreitet aus eigenen Mitteln die Auslagen für solche Anstalten und andere Religions-, Lehr- und Wohlthätigkeitszwecke, an welchen die ausschließliche Theilnahme nur ihr allein zukommt.

Insoferne jedoch diese Ausgaben bisher aus den allgemeinen Einkünften der Gemeinde bestritten wurden, sind dieselben auch fernerhin aus diesen Einkünften zu bestreiten.

Besorgung der speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung.

§. 90.

Die speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung (§. 91) werden, insoferne die Gebarung mit denselben gesetzmäßig der Gemeinde-Vertretung zukommt durch diese Vertretung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch mit der Beschränkung verwaltet, daß die israelitischen Mitglieder der Gemeinde-Vertretung (des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes) an der Abstimmung über diese Angelegenheiten und an der Erledigung der Angelegenheiten im Allgemeinen nicht theilzunehmen haben. Zur Giltigkeit dieser Beschlüsse des Gemeinderathes in Angelegenheiten dieser Art, ist die Gegenwart von mehr als der Hälfte der christlichen Gemeinderaths-Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit dieser Mitglieder erforderlich.

§. 91.

Zu den speciellen Angelegenheiten der christlichen Bevölkerung gehören:

a) die Angelegenheiten der Kirchen und anderer religiösen Orte; die Angelegenheiten des Cultus, die Ausübung des Patronatsrechtes, die Präsentation oder die Ernennung der Seelsorger, Religionslehrer und Kirchendiener;

b) die Angelegenheiten der für Christen oder für Zwecke, an welchen bloß Christen theilnehmen, bestimmten Anstalten, Stiftungen, Stipendien und anderen Fonde;

c) die Angelegenheiten des, ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildenden, oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten, oder auch in deren ausschließlichen Benützung stehenden Vermögens;

Besorgung der speciellen Angelegenheiten der israelitischen Bevölkerung.

§. 92.

Die Verwaltung der speciellen Angelegenheiten der israelitischen Bevölkerung verbleibt bei dem bisherigen Cultus-Vorstande dieser Bevölkerung.

Zu diesen Angelegenheiten gehören:

a) die Angelegenheiten der Bethhäuser, der Friedhöfe, die Angelegenheiten des Cultus, die Bestellung der Rabbiner, Prediger, Religionslehrer und Religionsdiener;

b) die Angelegenheiten der für Israeliten oder für Zwecke an welchen bloß Israeliten theilnehmen, bestimmten Anstalten, Stiftungen, Stipendien und anderen Fonde;

c) die Angelegenheiten des, ein ausschließliches Eigenthum der israelitischen Bevölkerung bildenden, oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten, oder auch in deren ausschließlichen Benützung stehenden Vermögens.

Rechte der Gemeinde-Vertretung.

§ 93.

Das Aufsichtsrecht der Gemeinde-Vertretung, insoweit ihr dasselbe überhaupt gesetzmäßig zusteht, bleibt auch rücksichtlich der in den §§. 91 und 92 bezeichneten Gegenstände unberührt.

§. 94.

Die Auflage von Steuerzuschlägen, sowie anderer Leistungen (§ 77), auf die Gemeinde-Mitglieder zu den in den §§. 91 und 92 angegebenen Zwecken, kann, insoferne specielle Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen, nur mit Bewilligung des Gemeinderathes stattfinden.

Gegen dießfällige Beschlüsse des Gemeinderathes dienen eben dieselben Rechtsmittel, wie gegen die sonstigen Beschlüsse desselben.

VIII. Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

Freiwillige Vereinigung.

§. 95.

Den zu demselben politischen Bezirke gehörigen Gemeinden bleibt freigestellt, sich mit anderen Gemeinden oder auch mit Gutsgebieten zur gemeinschaftlichen Führung aller, oder nur einiger Geschäfte, sowohl des selbstständigen (§. 27), als auch des übertragenen (§. 28) Wirkungskreises zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung der politischen Landesstelle, welche diese Genehmigung im Einverständniße mit dem Bezirksrathe ertheilt.

Nothwendige Vereinigung.

§. 96.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind zu diesem Ende für so lange, als dieser Zustand dauert, mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung wird durch das Landesgesetz bestimmt.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten eine Vereinbarung zwischen den vereinigten Parteien nicht zu Stande, so hat der Bezirksrath hierüber zu entscheiden.

§. 97.

Wenn sich Gemeinden mit anderen Gemeinden oder mit Gutsgebieten zu gemeinsamen Anstalten für specielle Zwecke ihres Wirkungskreises vereinigen, so steht den betheiligten Parteien frei, die für die Verwaltung solcher Anstalten nothwendigen Organe zu bestellen und den Wirkungskreis dieser Organe zu bestimmen. Können sich die betheiligten Parteien in dieser Beziehung nicht einigen, so trifft der Bezirksausschuß die entsprechende Bestimmung.

Die, die Gemeindeanstalten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für derlei gemeinsame Anstalten.

VIII. Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 98.

Der Bezirksrath und in dessen Vertretung der Bezirksausschuß wacht darüber, daß das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und der Gemeinde-Anstalten ungeschmälert erhalten werden.

Genehmigung des Bezirksrathes.

§. 99.

Zu den Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes dem Bezirksrathe zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, gehören außer den, in den §§. 2, 4, 80, 85 und 95 bezeichneten, auch nachstehende:

a) die Veräußerung, Vertauschung, Umstaltung, Verpfändung oder bleibende Belassung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

b) die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Verpflichtung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Werth der aus der Verpflichtung entspringenden Last, mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden, die Jahres-Einkünfte der Gemeinde, und beziehungsweise der Gemeinde-Anstalten übersteigt;

c) die zur gewöhnlichen Verwaltung nicht gehörigen Erwerbungen und Unternehmungen, wenn zur Deckung der hieraus entspringenden Auslagen die Aufnahme eines Darlehens oder die Belastung der Gemeinde mit Umlagen nothwendig wird;

d) Verpachtungen auf eine längere Dauer als auf zwölf Jahre, oder außer dem Wege der öffentlichen Feilbietung.

§. 100.

Beschlüsse des Gemeinderathes, zu deren Giltigkeit die Genehmigung des Landtages erforderlich ist, sind an den Bezirksrath zu leiten, welcher dieselben mit seinem Gutachten im Wege des Landesausschusses dem Landtage vorzulegen hat.

Berufung an den Bezirksausschuß.

§. 101.

Der Bezirksausschuß entscheidet über die Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten.

Gegen Steuerzuschläge ist eine Berufung nur insoferne zuläßig, als diese Zuschläge die gesetzlich bestimmte Höhe überschreiten sollten, oder als innerhalb dieser Höhe eine unrichtige Umlage stattgefunden hat.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlußes oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeinde-Vorsteher einzubringen.

Disciplinargewalt über den Gemeinde-Vorstand.

§. 102.

Der Bezirksausschuß kann ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes, welches seine Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde verletzt oder vernachlässigt, mit einer Ordnungsstrafe bis Zwanzig Gulden belegen. Diese Strafen fließen in die Gemeindecasse.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes von der politischen Landesstelle im Einverständniße mit dem Bezirksausschusse seines Amtes entsetzt werden.

Bestellung eines Vertreters für die Gemeinde.

§. 103.

Wenn in einer privatrechtlichen Angelegenheit, welche zwischen der Gemeinde und einer gewissen Classe von Gemeinde-Mitgliedern oder einzelnen dieser Mitglieder streitig ist, der Gemeinderath mit Rücksicht auf das Privatinteresse der Gemeinderäthe nicht unbefangen wäre, so hat der Bezirksausschuß die Erzielung eines gütlichen Ausgleichs zu versuchen, und wenn dieser nicht zu Stande kömmt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege zu bestellen.

Aufsichts- und Sistirungsrecht der Staats-Verwaltung.

§. 104.

Die Staats-Verwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Dieses Aufsichtsrecht wird von der politischen Bezirksbehörde ausgeübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nöthigen Aufklärungen verlangen.

Der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter hat auch das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, kann jedoch das Wort nur dann

ergreifen, wenn der Gemeinderath die Gesetze zu verletzen, oder seinen Wirkungskreis zu überschreiten im Begriffe wäre.

§. 105.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung eines vom Gemeinderathe gefaßten Beschlußes zu untersagen, wenn dieser Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet, oder gegen die Gesetze verstoßt.

Gegen eine solche Untersagung steht der Recurs an die politische Landesstelle offen.

Wenn die Angelegenheit zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, hat die politische Bezirksbehörde von dem erlassenen Verbote gleizeitig den Bezirksausschuß zu verständigen.

§. 106.

Die politische Bezirksbehörde hat auch über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes zu entscheiden, durch welche die Gesetze verletzt, oder fehlerhaft angewendet werden, insoferne diese Verfügungen nicht auf solche Beschlüsse des Gemeinderathes gegründet sind, rücksichtlich welcher die Entscheidung über Berufungen dem Bezirksausschusse zusteht (§. 101).

In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist die Berufung in jedem Falle bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Abhilfe auf Kosten der Gemeinde.

§. 107.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die Abhilfsmaßregeln zu verfügen.

Wenn die Angelegenheit zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und nicht der Fall einer dringenden Gefahr eintritt, hat die politische Bezirksbehörde vor Einleitung der Abhilfsmaßregeln sich mit dem Bezirksausschusse in's Einvernehmen zu setzen.

§. 108.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, den Gemeinde-Vorsteher, welcher seine Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzt oder vernachlässigt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu Zwanzig Gulden zu belegen. Diese Strafe fließt in die Gemeindecasse.

Ist die Pflichtverletzung so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeinde-Vorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und wenn der Gemeinderath

über Aufforderung dagegen keine Abhilfe schafft, so kann alsdann die politische Bezirksbehörde für die Dauer dieses Zustandes zur Besorgung der gedachten Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen. Sowohl in diesem Falle, als auch in den im §. 107 angegebenen Fällen ist mit aller thunlichen Sparsamkeit derart vorzugehen, daß die Gemeinde über das unumgängliche Bedürfniß nicht belastet werde.

Auflösung der Gemeinde-Vertretung.

§. 109.

Der Statthalter kann die Gemeinde-Vertretung auflösen.

Der Gemeinde steht der Recurs an das betreffende Ministerium offen. Dieser Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung soll eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Die Statthalterei hat im Einverständniße mit dem Bezirksausschusse die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeinde-Vertretung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II.

Gemeinde-Wahlordnung

für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Hauptstück.

Von der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Wahlrecht.

§. 1.

Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche von ihrem Realbesitze, von einer Erwerbsunternehmung oder vom Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten — wenn sie österreichische Staatsbürger sind;

2. Unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:
a) Bürger;
b) Seelsorger und andere weltliche Geistliche christlicher Confessionen und die Vorstände der Klöster;
c) Rabbiner, israelitische Prediger;
d) Hof=, Staats=, Landes=, dann öffentliche Instituts= und Fonds=Beamte;
e) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Vorbehalt des Militärcharakters quittirt haben;
f) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne sowohl die Ersteren als auch die Letzteren in den Stand eines bestimmten Truppenkörpers nicht gehören;
g) Advocaten, Notare, Doctoren der Facultäten, welche den akademischen Grad an einer österreichischen Universität erhalten haben, die Magister der Chirurgie und Pharmazie;
h) die Vorsteher, Professoren und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Schulen und anderer öffentlichen Lehranstalten.

3. In den Städten die Ehrenbürger.

4. Der Staat, das Land, die Corporationen, Vereine Gesellschaften, Anstalten und Fonde, wenn dieselben seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine der im Puncte 1. bezeichneten Steuern entrichten.

Ausnahme bei Militärpersonen.

§. 2.

Ausgenommen von der Wahlberechtigung sind in activem Dienste stehende:
a) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, insofern dieselben nicht zu den im §. 16 der Gemeinde=Ordnung erwähnten Gemeinde=Mitgliedern gehören;
b) zum Mannschaftsstande gehörige Militärpersonen und Militärunterparteien, jedoch mit Ausschluß der nicht einberufenen Reservemänner.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§. 3.

Solange durch das Strafgesetz nicht bestimmt wird, ob und auf wie lange in dem Straferkenntniße auch der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit auszusprechen sei, bleibt von dem Wahlrechte ausgeschloßen:
a) Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
b) Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurde, so lange die Untersuchung dauert;

c) Derjenige, welcher der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden ist (§§. 460, 461, 464 St. G. B.).

Ausübung des Wahlrechtes.

§. 4.

Die Wahlberechtigten stimmen persönlich.

Von diesem Grundsatze bestehen folgende Ausnahme:

1. Für nicht eigenberechtigte Personen stimmen deren gesetzliche Vertreter

2. Für die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin stimmt ihr Ehegatte, für andere Frauenspersonen stimmen die Bevollmächtigten derselben.

3. Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, wenn sie zu den im §. 16 der Gemeinde-Ordnung erwähnten Gemeinde-Mitgliedern gehören, können ihre Stimme, solange sie in der Dienstleistung stehen, nur durch Bevollmächtigte abgeben.

4. Personen, welche aus Anlaß der ihnen überwiesenen Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäfte von der Gemeinde abwesend sind, können durch Bevollmächtigte stimmen.

5. Die Besitzer einer Realität oder einer Erwerbsunternehmung können, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansäßig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen

§. 5.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Anstalten und Fonde stimmen durch jene Personen, welche die bezügliche Verwaltungsbehörde hiezu ermächtigt.

§. 6.

Für Corporationen, Vereine und Gesellschaften stimmen ihre nach den gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen berufenen Vertreter, oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben Alle zusammen nur Eine Stimme und ermächtigen zur Ausübung des Wahlrechtes entweder Einen aus ihnen, oder einen Dritten.

Wenn in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute Mitbesitzer sind, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus.

Bedingungen der Vertretung.

§. 8.

Ein Vertreter oder Bevollmächtigter darf Niemand sein, wer nicht österreichischer Staatsbürger, oder nicht eigenberechtigt ist, oder wer von der Wahlberechtigung aus-

genommen oder ausgeschlossen ist (§§. 2 und 3). Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine Vollmacht vorweisen.

Wählbarkeit.

§. 9.

Jedes Gemeinde-Mitglied, mit Ausnahme der Frauenspersonen, ist zum Mitgliede des Gemeinderathes oder zum Ersatzmanne wählbar, wenn es wahlberechtigt ist, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte sich befindet.

Ausnahmen.

§. 10.

Es können nicht gewählt werden:

1. Die Beamten der vorgesetzten politischen Behörden und der in der Gemeinde bestellten landesfürstlichen Polizeibehörden.

2. Die Beamten und Diener der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten, so lange sie sich im Dienste befinden, und nach ihrem Austritte aus dem Dienste, so lange die von ihnen in Folge ihres Dienstverhältnißes gelegten Rechnungen nicht erledigt sind.

3. Arme, welche eine Unterstützung aus öffentlichen Fonden beziehen, das Dienstgesinde, Personen, welche als vom Taglohne lebend oder als gewerbliche Gehilfen keinen selbstständigen Unterhalt haben.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§. 11.

Außer den im §. 3 bezeichneten Personen sind überdieß von der Wählbarkeit ausgeschlossen: Personen,

a) welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens schuldig erkannt worden sind;

b) welche einer aus Gewinnsucht begangenen, oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;

c) über deren Vermögen der Concurs eröffnet, oder rücksichtlich deren Vermögens das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, so lange die Concurs- oder Ausgleichs-Verhandlung dauert, und nach Beendigung einer solchen Verhandlung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;

d) welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinar-Vergehens ihres Amtes entsetzt, oder aus dem öffentlichen Dienste entlassen worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung zur Wahl.

Verzeichniß der Wähler.

§. 12.

Vor den Wahlen in den Gemeinderath hat der Gemeinde-Vorsteher ein Verzeichniß der wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder anzufertigen.

In diesem Verzeichniße sind zu oberst die Ehrenbürger anzusetzen; dann jene Gemeinde-Angehörigen, welche nach §. 14 dem ersten Wahlkörper angehören; sodann die Gemeinde-Mitglieder (§. 1. sub 1, 2 und 4), welche in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten, und zwar in jener Ordnung, in welcher die von denselben gezahlten Steuerbeträge nach deren Höhe, von dem höchsten angefangen, auf einander folgen; endlich jene nach §. 1 sub 2. wahlberechtigten Gemeinde-Angehörigen, welche in der Gemeinde keine Steuer entrichten und zum ersten Wahlkörper nicht gehören.

Neben dem Namen eines jeden Wahlberechtigten ist die demselben in der Gemeinde vorgeschriebene jährliche Steuerschuldigkeit ersichtlich zu machen.

Wenn mehrere Wahlberechtigte eine gleiche Steuerquote entrichten, so ist der an Jahren Aeltere dem Jüngeren vorzusetzen.

Am Schluße des Verzeichnißes ist die Gesammtsumme der durch alle Wahlberechtigten gezahlten Steuerschuldigkeiten zu ziehen.

Wahlkörper.

§. 13.

Auf Grundlage des Wähler-Verzeichnißes werden Wahlkörper gebildet.

In Gemeinden, in welchen die Anzahl der Wähler 50 nicht übersteigt, werden zwei, in allen übrigen Gemeinden drei Wahlkörper gebildet.

Zu diesem Behufe ist die im Verzeichniße ausgewiesene Gesammt-Steuersumme im ersten Falle in drei gleiche Theile zu theilen.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören jene wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder, welche nach der Ordnung, in welcher sie verzeichnet sind, die erste Hälfte der Gesammt-Steuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in der zweiten Wahlkörper.

Werden drei Wahlkörper gebildet, so gehören diejenigen Wähler, welche nach der Ordnung, in welcher sie im Verzeichniße eingetragen sind, das erste Drittel der Gesammt-Steuersumme entrichten, in den ersten, diejenigen, welche das zweite Drittel entrichten, gehören in den zweiten, diejenigen endlich, welche das letzte Drittel entrichten, gehören in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesammt-Steuersumme nicht nach Erforderniß theilen, derart, daß der von einem einzelnen Wahlberechtigten gezahlte Betrag einem der Theile nicht ganz zugezählt werden kann, so ist ein solcher Wahlberechtigte demjenigen Wahlkörper beizuzählen, auf welchen der größere Theil der von ihm gezahlten Schuldigkeit entfällt.

Einreihung der ohne Rücksicht auf die Steuer wahlberechtigten Personen.

§. 14.

Die Ehrenbürger und unter den im §. 1 sub 2 angeführten Gemeinde-Angehörigen: die Weltgeistlichen der christlichen Confessionen, die Vorsteher der Klöster, die israelitischen Rabbiner, die Vorsteher der Lehranstalten und die Professoren, Advocaten, Notare, Personen mit einem akademischen Grade, so wie die zur IX. oder zu einer höheren Diätenclasse gehörigen Hof-, Staats-, Landes-, öffentlichen Instituts- und Fondsbeamten, Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel gehören in den ersten Wahlkörper, die übrigen im §. 1 sub 2. angeführten Personen sind dem letzten Wahlkörper beizuzählen, soferne dieselben mit Rücksicht auf den gezahlten Steuerbetrag nicht einem der höheren Wahlkörper angehören.

Anzahl der durch einen jeden Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner.

§. 15.

Jeder Wahlkörper wählt ohne Rücksicht auf die Anzahl der in demselben stimmenden Wähler, bei zwei Wahlkörpern — die Hälfte, und wenn drei Wahlkörper vorhanden sind — den dritten Theil der im §. 14 der Gemeinde-Ordnung festgesetzten Zahl von Gemeinderäthen und Ersatzmännern.

Wenigstens zwei Drittheile der von einem jeden Wahlkörper gewählten Gemeinderäthe und Ersatzmänner müssen der christlichen Religion angehören.

Wählerliste. Reclamationen.

§. 16.

Der Gemeinde-Vorsteher hat für jeden Wahlkörper einen abgesonderten Ausweis über die in diesen Körper gehörenden Wähler, d. i. eine Wählerliste zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind sammt dem Wähler-Verzeichniße (§. 12) spätestens vier Wochen vor den Wahlen im Amtslocale des Gemeinde-Vorstandes aufzulegen; jedem Gemeindegliede steht die Einsicht in dieselben frei. Die Auflegung der Listen zur Einsicht ist gleichzeitig in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Einbringung von Reclamationen kundzumachen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeinde-Vorsteher als Vorsitzender und aus vier vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, hat über die vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingebrachten Reclamationen binnen

drei Tagen zu entscheiden und die von derselben für zuläßig erkannten Berichtigungen der Wählerlisten ungesäumt vorzunehmen.

Gegen einen abweisenden Commissionsbeschluß steht dem Reclamirenden das Recht der Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Eine solche Berufung muß binnen drei Tagen nach der Verständigung des Reclamirenden von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht werden, welche dieselbe der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorzulegen hat.

Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die eben im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

In der letzten Woche vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

Bei der ersten Wahl nach dem Inslebentreten der gegenwärtigen Wahlordnung wird in jenen Gemeinden, in welchen kein Gemeinderath besteht, die Commission aus dem Gemeinde-Vorsteher und aus vier vom Gemeinde-Vorsteher zu berufenden wählbaren Gemeinde-Mitgliedern gebildet.

Kundmachung des Wahltermines.

§. 17.

Spätestens acht Tage vor den Wahlen ist vom Gemeinde-Vorsteher der Zeitpunct des Beginnes derselben mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, Tagen und zu welchen Stunden sich jeder Wahlkörper zu versammeln, und welche Anzahl Gemeinderäthe und Ersatzmänner jeder Wahlkörper zu wählen habe. Gleichzeitig hat der Gemeinde-Vorsteher hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

Ueberwachung durch die politische Behörde.

§. 18.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß die Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeinde-Vertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

Wahlcommission.

§. 19.

Die Wahl wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Gemeinde-Vorsteher, oder einem der Beisitzer oder Geschworenen als Vorsitzenden, und aus vier vom Gemeinde-Vorsteher zugezogenen, die Bedingungen der Wählbarkeit besitzenden Wählern besteht.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

Reihenfolge der Wahlen in den Wahlkörpern.

§. 20.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wähler kann aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeinde-Mitglieder wählen, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Wahlkörper sie gehören.

Oeffentlichkeit. Eröffnung des Wahlactes.

§. 21.

Die Wahlen finden öffentlich Statt.

Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern die in den §§. 9, 10 und 11 dieser Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bedingungen der Wählbarkeit gegenwärtig zu halten ihnen die Vorschriften über die Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung und unabhängig von allen Nebenrücksichten so abzugeben, wie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen das Gemeindewohl erfordert.

Abstimmung.

§. 22.

In jedem Wahlkörper stimmen zuerst jene Mitglieder der Wahlcommission, welche in diesem Körper wahlberechtigt sind. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie sie in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Ein bei dem Aufrufe seines Namens abwesender Wähler darf erst nach Verlesung der ganzen Wählerliste die Stimme abgeben, und hat sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

Mündliche oder schriftliche Abstimmung.

§. 23.

Jedem Wähler steht frei, seine Stimme mündlich oder schriftlich abzugeben.

Ein Wähler, welcher mündlich stimmt, hat die Personen, welche er zu Gemeinderäthen, so wie jene, welche er zu Ersatzmännern wählt, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, welche die Zahl der durch den betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner nicht übersteigt.

Ein Wähler, welcher seine Stimmen schriftlich abgibt, hat auf einem Zettel verzeichnet abgesondert die Namen der Personen, welche nach seinem Wunsche Ge-

meinderäthe, und abgesondert die Namen der Personen, welche Ersatzmänner werden sollen, in entsprechender Anzahl anzugeben.

Die Namen, welche die auf den betreffenden Wahlkörper entfallende Anzahl Gemeinderäthe und Ersatzmänner übersteigen, werden bei der Stimmzählung nicht gezählt.

Eintragung der Stimmen.

§. 24.

Bei der mündlichen Stimmgebung hat der Schriftführer in die Stimmliste sogleich in Gegenwart des Wählers neben dessen Namen die von ihm angegebenen Namen einzutragen.

Gleichzeitig werden die durch die Stimmenden angegebenen Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß der zum ersten Male genannte Name in dieselbe eingetragen, und mit jeder folgenden Nennung dieses Namens demselben die fortlaufende Zahl 2, 3 u. s. f. beigesetzt wird.

Bei der Stimmgebung mittelst Stimmzetteln hat der Schriftführer in der Stimmliste neben dem Namen des Wählers anzumerken, daß von demselben der Stimmzettel abgegeben wurde.

Die Stimmzetteln sind bis zur Stimmzählung in dem Gefäße, in welches dieselben von den Wählern hineingelegt werden, aufzubewahren.

Schluß der Abstimmung. Stimmzählung.

§. 25.

Sobald von allen anwesenden Wählern, welche dem eben wählenden Wahlkörper angehören, ihre Stimmen entgegengenommen wurden, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, worauf die Commission bezüglich der mündlichen Stimmgebung die beiden geführten Listen mit einander, bezüglich der Stimmgebung durch Zetteln die Zahl der abgegebenen Stimmzetteln mit der Stimmliste zu vergleichen hat.

Die Commission hat sogleich über die durch allenfalls wahrgenommene Irrungen entstandenen Zweifel zu entscheiden und schreitet sodann zur Stimmzählung.

Behufs Zählung der schriftlich abgegebenen Stimmen hat ein Mitglied der Commission die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen zu verlesen; ein zweites Mitglied dagegen hat den zum ersten Male genannten Namen einzutragen und bei jeder folgenden Nennung desselben Namens die fortlaufende Zahl 2, 3 u. s. f. beizusetzen.

Das Ergebniß der Stimmzählung ist auf der Stimmliste ersichtlich zu machen, und die Liste ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Commission zu unterfertigen.

§. 26.

In jedem Wahlkörper sind Diejenigen, welche zu Gemeinderäthen die meisten Stimmen erhalten haben, als Gemeinderäthe, und Jene, welche zu Ersatzmännern die meisten Stimmen erhielten, als Ersatzmänner anzusehen.

Wenn bei gleicher Anzahl der erhaltenen Stimmen ein Zweifel entsteht, wer als Gemeinderath oder Ersatzmann anzusehen sei, so entscheidet das Los.

Einrückung in die erledigte Stelle.

§. 27.

Wenn der gewählte Gemeinderath oder Ersatzmann die Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt oder die Wahl nicht annimmt, so hat an seine Stelle Derjenige einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den gewählten Gemeinderäthen oder beziehungsweise nach den gewählten Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Durch eine solche Vertretung wird jedoch Derjenige, welcher die Wahl ablehnt, von der Geldbuße nicht befreit, sobald auf ihn die Bestimmung des § 20 der Gemeindeordnung Anwendung findet.

§. 28.

Wenn die Zahl der in einem Wahlkörper gewählten, dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht angehörigen Gemeinderäthe oder deren Ersatzmänner ein Drittheil der Anzahl aller auf diesen Wahlkörper entfallenden Gemeinderäthe oder Ersatzmänner übersteigt, so haben unter den dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht angehörenden Gewählten diejenigen in Abfall zu kommen, welche die wenigsten Stimmen erhielten, und an deren Stelle haben diejenigen der Christen einzutreten, welche nach den gewählten Christen die meisten Stimmen erhielten.

Ungiltige Stimmen. Wahl des Ersatzmannes als Gemeinderath.

§. 29.

Die Namen der in einem Wahlkörper, welcher bereits gestimmt hat, Gewählten, sind in dem Wahlkörper, welcher erst zu stimmen hat, vor dem Beginne der Abstimmung bekannt zu geben.

Stimmen, welche auf einen in einem anderen Wahlkörper bereits gewählten Gemeinderath, ebenso die Stimmen, welche bei der Abstimmung zu Ersatzmännern auf einen in einem anderen Wahlkörper bereits gewählten Ersatzmann fallen, werden nicht gezählt.

Wird ein bereits gewählter Ersatzmann von einem später stimmenden Wahlkörper zum Gemeinderathe gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann Derjenige einzutreten, der nach ihm in dem betreffenden Wahlkörper die meisten der für Ersatzmänner abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Schluß des Wahlactes. Außerkraftsetzung von Wahlen.

§. 30.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so hat die Wahlcommission die Stimmlisten sammt den Stimmzetteln, falls solche abgegeben wurden, dem Gemeinde-Vorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Gemeinde-Vorsteher kündet in der Gemeinde die Namen der Gewählten und legt ein Verzeichniß dieser Namen der politischen Bezirksbehörde vor.

Die politische Bezirksbehörde hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die die Bedingungen der Wählbarkeit §§. 9, 10 und 11 nicht besitzen, als gesetzwidrig binnen 14 Tagen, unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei, außer Kraft zu setzen.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren.

§. 31.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen acht Tagen nach Beendigung der Wahlen bei dem Gemeinde-Vorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen drei Tagen der Statthalterei zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen acht Tagen keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so hat der neugewählte Gemeinderath zur Wahl des Gemeinde-Vorstandes zu schreiten.

II. Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

Berufung zur Wahl.

§. 32.

Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neugewählten Gemeinderathes haben sich die Mitglieder des Letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeinde-Vorstandes zu versammeln.

Jene Mitglieder des Gemeinderathes, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihre Abwesenheit hinreichend zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis zur Höhe von Zwanzig Gulden bemessen kann.

Gegen die Verhängung dieser Strafe steht der Recurs an den Bezirksausschuß offen.

Die verhängten Geldstrafen fließen zu Gunsten der Ortsarmen, oder in den Unterstützungsfond der Gemeinde.

Verständigung der politischen Bezirksbehörde.

§. 33.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, zur Warnehmung der Gesetzlichkeit des Vorganges entweder selbst dem Wahlacte beizuwohnen, oder hiezu seinen Abgeordneten zu entsenden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat daher dem Vorsteher dieser Behörde von dem Tage und der Stunde des Wahlactes rechtzeitig die Anzeige zu erstatten.

Leitung der Wahl.

§. 34.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderathes, unter Zuziehung zweier von ihm berufenen Mitglieder geleitet.

Wählbarkeit und Ausnahmen hievon.

§. 35.

Nur Mitglieder des Gemeinderathes sind zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes wählbar.

Es kann jedoch nicht gewählt werden:

1. Wer in der Gemeinde nicht den bleibenden Wohnsitz hat.

2. Wer als Hof-, Staats-, Landes- oder öffentlicher Instituts- oder Fondsbeamte und Diener in activer Dienstleistung steht.

3. Wer mit einem bereits gewählten Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

4. Geistliche welch' immer Confession und Lehrer der Ortsschulen.

Zum Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer nicht einer christlichen Confession angehört.

Bedingungen der Giltigkeit der Wahl. Art der Bestimmung.

§. 36.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Gemeinderaths-Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Gemeinderath bestimmt, ob die Abstimmung mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden soll.

In jedem Falle steht einem des Schreibens nicht kundigen Gemeinderaths-Mitgliede frei, seine Stimmen mündlich abzugeben.

Bei der Eintragung und Zählung der Stimmen haben die in den §§. 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Wahl des Gemeinde-Vorstehers

§. 37.

Zuerst ist die Wahl des Gemeinde-Vorstehers vorzunehmen.

Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und wird auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht erzielt so ist zur Wahl zwischen Zweien zu schreiten.

Bei der Wahl zwischen Zweien darf nur für jene zwei Gemeinderaths-Mitglieder gestimmt werden, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit der erhaltenen Stimmen entscheidet das Los, welcher von ihnen in die Wahl zwischen Zweien einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf ein in die engere Wahl nicht gebrachtes Mitglied fällt, ist ungiltig.

Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl zwischen Zweien entscheidet das Los.

Wahl der Beisitzer oder Geschworenen.

§. 38.

Sobald der Gemeinde-Vorsteher gewählt ist, hat der Gemeinderath zur Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zu schreiten.

Die Abstimmung für jedes einzelne Mitglied des Vorstandes erfolgt abgesondert auf die im §. 37 vorgeschriebene Art.

Ungiltige Wahl.

§. 39.

Wird zum Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes ein solches Gemeinderaths-Mitglied gewählt, welches nach §. 35 nicht gewählt werden darf, so ist dessen Wahl ungiltig und sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Wahl des Stellvertreters des Gemeinde-Vorstehers.

§. 40.

Nach vollzogener Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes hat der Gemeinderath zur Wahl des Stellvertreters des Gemeinde-Vorstehers aus der Mitte der Beisitzer oder Geschworenen auf die im §. 37 vorgeschriebene Art unverzüglich zu schreiten.

Eintragung in das Beschluß-Protokoll Verständigung der Behörden.

§. 41.

Das Ergebniß der Wahl des Gemeinde-Vorstandes ist in das Beschluß-Protokoll einzutragen, und daselbst mit den Unterschriften des Leiters der Wahl, so wie

aller stimmenden Gemeinderäthe zu bekräftigen, und sofort sowohl der politischen Bezirksbehörde, als auch dem Bezirksausschusse bekannt zu geben.

Ergänzungswahlen.

§. 42.

Die in den §§. 32 – 39 enthaltenen Vorschriften kommen auch bei den Wahlen in Anwendung, welche im Laufe der Wahlperiode in Folge der Erledigung der Stelle des Gemeindevorstehers oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes vorgenommen werden.

Im ersten Falle hat der Stellvertreter des Gemeinde-Vorstehers, im zweiten Falle der Gemeinde-Vorsteher den Gemeinderath zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

Nr 20.

Gesetz,

giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

über die Gutsgebiete.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Gutsgebiete.

§. 1.

Ein vormals herrschaftlicher, gegenwärtig nicht zum Gemeindeverbande gehöriger Grundbesitz ist auch fernerhin von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen.

Jeder solche von dem Gemeindeverbande geschiedene Grundbesitz bildet das Gutsgebiet. Der innerhalb der Gemarkung einer Stadt gelegene herrschaftliche Besitz jedoch ist in den Gemeindeverband dieser Stadt einzubeziehen.

Einverleibung in die Gemeinde.

§. 2.

Ein Gutsgebiet kann über Verlangen des Besitzers und mit Zustimmung der Gemeinde in die Gemeinde einverleibt werden, wenn der Besitzer des Gutsgebietes ein solches Verlangen bei der politischen Bezirksbehörde binnen 60 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, einbringt, oder wenn gegen ein solches, nach Ablauf der oben festgesetzten Frist eingebrachtes Verlangen weder die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten, noch der Landesausschuß eine Einwendung erhebt.

Uebereinkommen mit der Gemeinde

§. 3.

Der Besitzer eines Gutsgebietes, welcher diese Einverleibung verlangt, kann über das Ausmaß der Lasten und über die Art der Leistung der Verpflichtungen, welche aus dem Gemeindeverbande auf das Gutsgebiet entfallen, mit der Gemeinde ein Uebereinkommen treffen.

Zur Giltigkeit eines solchen Uebereinkommens ist die Bestätigung der politischen Landesstelle in Einverständniße mit dem Landesausschusse erforderlich.

Verfügung der Einverleibung

§, 4.

Sobald die im §. 2 angegebenen Bedingungen erfüllt werden, hat die politische Landesstelle im Einverständniße mit dem Landesausschusse die Einverleibung des Gutsgebietes in die Gemeinde zu verfügen.

Ausscheidung des einverleibten Grundbesitzes.

§. 5.

Die Ausscheidung eines in dem Gemeindeverband einverleibten, vormals herrschaftlichen Grundbesitzes, kann nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen.

§. 6.

Den Gläubigern, welche auf dem Grundbesitze ein Hypothekarrecht haben, oder den Personen, auf welche dieser Grundbesitz im Wege der Anwartschaft übergehen soll, steht kein Einfluß auf die Entscheidung der Frage zu, ob dieser Grundbesitz von dem Gemeindeverbande gesondert zu belassen, oder demselben einzuverleiben, oder auch ob der der Gemeinde einverleibte Grundbesitz aus derselben auszuscheiden sei.

Wirkungskreis des Gutsgebietes.

§. 7.

Das Gutsgebiet hat innerhalb seines Umfanges alle Pflichten und Leistungen einer Gemeinde zu erfüllen.

In Wirths- und Schankhausern jedoch, welche sich auf den mit dem übrigen Complexe des Gutsgebietes nicht angrenzenden Parcellen befinden, gehört die Ausübung der Ortspolizei zur Gemeinde.

Vorsteher.

§. 8.

Auf jedem Gutsgebiete besteht für die Besorgung der den Gutsgebieten durch die Gesetze zugewiesenen Geschäfte ein Vorsteher.

Der Besitzer des Gutsgebietes kann das Amt des Vorstehers entweder selbst übernehmen, oder unter seiner Haftung dieses Amt an eine dritte Person übertragen.

Die Mitbesitzer haben einen von ihnen, oder einen Dritten als Vorsteher zu bestellen.

Für nichteigenberechtigte Personen übt die obigen Rechte der gesetzliche Vertreter derselben aus.

§. 9.

Es kann auch für mehrere Gutsgebiete nur ein Vorsteher bestellt werden, wenn dieselben in einem und demselben Bezirke liegen.

Persönliche Erfordernisse.

§. 10.

Vorsteher darf nur Derjenige sein, welcher österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt ist, und welchem keiner der in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung bezeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht.

Der Vorsteher muß in einem den Erfordernissen der Geschäftsführung entsprechenden Orte seinen bleibenden Wohnsitz haben.

Bestellung durch die Staatsverwaltung.

§. 11.

Der Name und der bleibende Wohnsitz des Vorstehers ist der politischen Bezirksbehörde und dem Bezirksausschusse anzuzeigen.

Wenn der Vorsteher die nach §. 10 geforderten Eigenschaften nicht besitzt, so hat die politische Bezirksbehörde den Besitzer des Gutsgebietes zur Bestellung eines anderen Vorstehers aufzufordern, und wenn der Besitzer dieser Aufforderung ungeachtet wiederholter Mahnung nicht entspricht, oder überhaupt in der von der Behörde festgesetzten Frist den Vorsteher nicht namhaft macht, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr des Besitzers einen Vorsteher zu bestellen.

Angelobung an Eidesstatt.

§. 12.

Der Vorsteher hat in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde die für die Gemeinde-Vorsteher (§. 23 Gemeindegesetz) vorgeschriebene Angelobung an Eidesstatt zu leisten.

Wirkungskreis des Vorstehers.

§. 13.

Im Zwecke der Besorgung der dem Gutsgebiete zugewiesenen Angelegenheiten tritt der Vorsteher in den Wirkungskreis des Gemeinde-Vorstehers, und hinsichtlich

der Ortspolizei auch in die dem Gemeinderathe nach §. 32 des Gemeindegesetzes zustehenden Rechte ein. Das dem Gemeinde-Vorsteher durch das Gemeindegesetz zuerkannte Strafrecht kommt jedoch dem Vorsteher des Gutsgebietes nicht zu: dieses Recht wird von der politischen Bezirksbehörde geübt.

§. 14.

Der Vorsteher vertritt das Gutsgebiet nach Außen in allen den Gutsgebieten nach den Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten.

Wenn jedoch der Besitzer des Gutsgebietes selbst nicht zugleich Vorsteher desselben ist, so kann der Vorsteher ohne Einwilligung des Besitzers keine bleibenden Verpflichtungen für dieses Gutsgebiet übernehmen.

Verlust des Amtes.

§. 15.

Der Besitzer des Gutsgebietes kann Denjenigen, welcher an seiner Stelle das Amt des Vorstehers besorgt, jederzeit hievon entheben, hat jedoch davon der politischen Bezirksbehörde und dem Bezirksausschusse die Anzeige zu erstatten.

Der Vorsteher wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, wegen welchem derselbe zur Uebernahme des Amtes nicht hätte zugelassen werden können, er kann jedoch nach Behebung des Hindernißes das Amt wieder übernehmen.

Wegen grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung seiner Pflichten kann der Vorsteher von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse vom Amte suspendirt, und von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse seines Amtes entsetzt werden.

Bestreitung der Auslagen.

§. 16.

Das Gutsgebiet hat alle mit seinen Verpflichtungen verbundenen Auslagen zu tragen, insoweit die Gesetze diese Auslagen nicht andern Personen auferlegen.

Die bleibenden oder zeitlichen Bewohner des Gutsgebietes dürfen wegen dieser Auslagen nur insoferne zu Ausgaben und Leistungen verhalten werden, als sie hiezu aus privatrechtlichen Titeln oder Kraft specieller Gesetze verpflichtet erscheinen.

Haftung.

§. 17.

Das Gutsgebiet ist für die Erfüllung der nach den Gesetzen demselben obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.

Ueber die gegenüber dem Gutsgebiete aus dem Titel dieser Haftung hergeleiteten Ansprüche erkennt die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse, und in zweiter und letzter Instanz die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Die rechtskräftigen Erkenntnisse werden im administrativen Wege vollzogen.

Behördliche Abhilfe.

§. 18.

Wenn der Vorsteher sich weigert oder ungeachtet erfolgter Mahnung es unterläßt, die dem Gutsgebiete gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr des Gutsgebietes die zur Abhilfe entsprechenden Maßregeln zu treffen.

Unterstellung unter die Behörden.

§. 19.

In Ansehung der Unterstellung des Gutsgebietes unter die landesfürstlichen Behörden und unter die Bezirks- oder Landesvertretung, so wie in Ansehung der Berufungen gegen seine Verfügungen und Entscheidungen finden nach der Analogie die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung ihre Anwendung.

§. 20.

Mein Staatsminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 12. August 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Nr. 21.

Gesetz

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

über die Bezirksvertretung und über die Bezirks-Wahlordnung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862 Nr. 18 des R. G. Bl. das angeschloßene Gesetz über die Bezirksvertretung und die mit demselben im Zusammenhange stehende Bezirks-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das gegenwärtige Gesetz über die Bezirksvertretung und die mit demselben im Zusammenhange stehende Bezirks-Wahlordnung haben mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, sobald die neuen Gemeindevertretungen kraft des Gesetzes vom 12. August 1866 gewählt sind.

Artikel II.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 12. August 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

1.

Gesetz über die Bezirksvertretung

für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Hauptstück.

Von der Bestellung der Bezirksvertretung.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau werden Bezirksvertretungen bestellt. Die Bezirksvertretung besteht aus dem Bezirksrathe und dem Bezirksausschusse.

Gebiet, auf welches sich der Wirkungskreis der Bezirksvertretung erstreckt.

§. 2.

Der Wirkungskreis der Bezirksvertretung erstreckt sich auf alle im Bezirke befindlichen Gemeinden und Gutsgebiete.

Diejenigen Gemeinden, welche eigene Statuten haben, stehen zwar in ihren Gemeinde-Angelegenheiten unter dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, und rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises unter der politischen Landesstelle, in allen anderen, in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehörigen Angelegenheiten sind sie jedoch im Bezirksverbande begriffen.

Die Landeshauptstadt Lemberg und die Stadt Krakau sind in jeder Beziehung von diesem Verbande ausgenommen.

§. 3.

Nach Ablauf dreier Jahre seit der Einführung der Bezirksvertretungen kann das Gebiet, auf welches sich der Wirkungskreis dieser Vertretungen erstreckt nur im Wege eines Landesgesetzes geändert werden.

Sitz der Bezirksvertretung.

§. 4.

Der Amtsort der politischen Bezirksbehörde ist auch der Sitz der Bezirksvertretung.

Zusammensetzung des Bezirksrathes.

§. 5.

Der Bezirksrath besteht aus Vertretern der nachstehenden, nach Interessen gebildeten Gruppen:

a) des großen Grundbesitzes;

b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels;

c) der Stadtgemeinden;

d) der Landgemeinden,

insoweit diese Gruppen im Bezirke vorhanden sind.

§. 6.

Zur ersten Gruppe (§. 5 a) gehört der im Bezirke liegende landtäfliche Grundbesitz.

Zur zweiten Gruppe (§. 5 b) gehören diejenigen Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handels-Unternehmung, welche von dieser Unternehmung und von den dazu gewidmeten Realitäten an directen Steuern ohne außerordentlichen (Kriegs-) Zuschlag wenigstens Ein Hundert Gulden entrichten.

Zur dritten Gruppe (§. 5 c) gehören alle im Bezirke gelegenen Städte und Märkte, welche gegenwärtig als solche gesetzlich anerkannt sind.

Zur vierten Gruppe (§. 5 d) gehören alle übrigen Gemeinden des Bezirkes.

Zahl der Mitglieder des Rathes.

§. 7.

Der Bezirksrath besteht aus 26 Mitgliedern.

Vertheilung der Mitgliederzahl des Rathes auf Gruppen.

§. 8.

Die Gesammtzahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksrathes ist unter die im Bezirke vorhandenen Gruppen nach dem Verhältniße zu vertheilen, in welchem der Gesammtbetrag der directen Steuern im Bezirke zu der von jeder einzelnen Gruppe entrichteten directen Steuersumme steht.

Hiebei sind jedoch nachstehende Regeln zu beobachten:

a) Bei der Gruppe des großen Grundbesitzes sind nicht nur die auf demselben lastenden directen Steuern (von Grundstücken, Gebäuden, der Propination u. dgl.), sondern auch die directen Steuern von den auf diesen Besitzungen betriebenen Industrie-, Bergwerks- und anderen Unternehmungen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Steuern in Anschlag zu bringen, welche von dritten Personen gezahlt und in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels veranschlagt werden.

b) Wenn die Steuerquote der zur Gruppe der höchstbesteuerten der Industrie und des Handels gehörigen Personen nicht die Hälfte jener Quote erreicht, welche sich aus der Theilung der Gesammtsumme der directen Steuern im

Bezirke durch die im §. 7 angegebene Mitgliederzahl des Bezirksrathes ergibt, so hat diese Gruppe kein besonderes Mitglied des Bezirksrathes zu wählen, und es sind die von derselben entrichteten Steuern nach den Orten, in welchen die Unternehmungen betrieben werden, bei der Gruppe der Städte und Märkte, oder bei der Gruppe der Landgemeinden, oder auch bei der Gruppe des großen Grundbesitzes zu veranschlagen.

c) Die Gruppe der Städte und Märkte hat ohne Rücksicht auf die von derselben entrichtete Steuerquote wenigstens Einen Vertreter zu wählen, wenn auch nur eine einzige Stadt oder nur ein einziger Markt im Bezirke vorhanden ist.

d) In der Gruppe der Städte und Märkte, sowie in der Gruppe der Landgemeinden sind nur jene Steuerquoten zu veranschlagen, welche nicht schon in den Gruppen des großen Grundbesitzes und der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels in Rechnung gebracht worden sind.

e) Die auf eine Gruppe entfallende Anzahl von Mitgliedern des Bezirksrathes darf niemals Zwölf übersteigen.

Wenn aber nur zwei Wahlberechtigte Gruppen im Bezirke vorhanden sind, so hat jede von ihnen die Hälfte der Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen.

§. 9.

Befindet sich unter den Stadtgemeinden im Bezirke eine Stadt, welche für sich einen Landtags-Abgeordneten wählt, so ist die auf die Gruppe der Stadtgemeinden entfallende Anzahl von Mitgliedern des Bezirksrathes unter diese Stadt und die übrigen Stadtgemeinden nach dem Verhältniße der directen Steuersumme zu vertheilen. welche durch die gedachte Stadt einerseits und die übrigen Stadtgemeinden andererseits entrichtet wird.

§. 10.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 9 hat der Statthalter, im Einverständniße mit dem Landesschusse, für jede Wahlperiode in Voraus die Vertheilung der Anzahl der Mitglieder des Bezirksrathes zu bewirken.

Wahl des Bezirksrathes.

§. 11.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Bezirksrathes sind in der Bezirks-Wahlordnung enthalten.

Bevollmächtigte.

§. 12.

Die dem Bezirksrathe angehörenden Großgrundbesitzer und Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, welche im Bezirke den bleibenden Wohnsitz nicht haben, können sich in diesem Rathe durch Bevollmächtigte vertreten lassen

Der Bevollmächtigte kann nur Eine Person vertreten. Bevollmächtigter darf Niemand sein, wer nicht wählbar ist, oder wer bereits dem Bezirksrathe angehört.

Zusammensetzung und Wahl des Bezirksausschusses.

§. 13.

Der Bezirksausschuß besteht aus dem Präses, und mit Inbegriff des Präses-Stellvertreters aus sechs anderen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ausschusses haben Ersatzmänner zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Wahl des Präses, der Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Ersatzmänner sind in der Bezirkswahlordnung enthalten.

Die Wahl des Präses und dessen Stellvertreters bedarf der kaiserlichen Bestätigung.

Wahlperiode.

§. 14.

Der Bezirksrath wird auf drei Jahre gewählt.

Den im § 53 vorgesehenen Fall ausgenommen, hat der Bezirksrath seine Wirksamkeit bis zum Eintritte des neugewählten Rathes fortzusetzen.

Der Bezirksausschuß wird auf die ganze Wahlperiode des Bezirksrathes gewählt und verbleibt in der Amtswirksamkeit bis zum Eintritte des neuen Ausschusses.

Ergänzungswahlen in den Rath.

§. 15.

An Stelle eines Mitgliedes des Bezirksrathes, welches vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist unverzüglich aus der Gruppe, welcher dasselbe angehörte, für die übrige Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied in den Bezirksrath zu wählen.

Berufung von Ersatzmännern und Ergänzungswahlen in den Ausschuß.

§. 16.

Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, oder durch längere Zeit in der Erfüllung der Pflichten verhindert ist, so wird dasselbe durch seinen eigentlichen Ersatzmann vertreten.

An die Stelle eines durch den ganzen Bezirksrath gewählten Mitgliedes kann der Ausschuß, im Falle der eigentliche Ersatzmann die Vertretung nicht übernimmt, einen anderen von den durch den ganzen Bezirksrath gewählten Ersatzmännern berufen (§. 33 der Bezirks-Wahlordnung).

Ein bleibend abgängiges Ausschußmitglied hat der Bezirksrath bei der nächsten Versammlung durch eine Neuwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode zu ersetzen.

Kommt der Präses oder dessen Stellvertreter bleibend in Abgang, so hat der Bezirksrath längstens binnen 30 Tagen für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

Angelobung an Eidesstatt.

§. 17.

Der Präses und dessen Stellvertreter haben in die Hände des Statthalters oder dessen Abgeordneten an Eidesstatt zu geloben: „daß sie Sr. k. k. Apostolischen Majestät treu und gehorsam sein, die Gesetze beobachten und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen werden."

Dieselbe Angelobung haben auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses in die Hände des Präses zu leisten.

Vergütung.

§. 18.

Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksvertretung ist unentgeldlich.

Der Präses und die Mitglieder des Bezirksausschusses sind jedoch berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen aus Bezirksmitteln anzusprechen.

Ueber die Art und das Maß dieser Vergütung entscheidet der Bezirksrath.

Ausscheidung aus dem Amte.

§. 19.

Jedes Mitglied der Bezirksvertretung verliert sein Amt, wenn ein Umstand eintritt, oder bekannt wird, welcher ursprünglich seiner Wählbarkeit oder seiner Berechtigung zum Eintritte in den Bezirksrath hindernd entgegengestanden wäre.

Verfällt ein Mitglied der Bezirksvertretung in eine Untersuchung wegen einer der in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlungen, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

II. Hauptstück.

Vom Wirkungskreise der Bezirksvertretung.

A.

Vom Wirkungskreise des Bezirksrathes.

Im Allgemeinen.

§ 20.

In den Wirkungskreis des Bezirksrathes gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten.

Der Bezirksrath ist in diesen Angelegenheiten das berathende und beschließende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

Angelegenheiten des Haushaltes.

§. 21.

Zu den Angelegenheiten des Bezirksrathes gehört insbesondere der Haushalt des Bezirkes. Dieser Haushalt umfaßt das gemeinsame Vermöger und die gemeinsamen Bedürfnisse des Bezirkes und seiner Anstalten.

Bezirksanstalten sind alle jene gemeinsamen Einrichtungen und Vorkehrungen, welche kraft des Gesetzes oder in Folge eines von dem Bezirksrathe innerhalb der Gesetze gefaßten Beschlußes aus Mitteln des Bezirkes bestritten werden. Dahin gehoren insbesondere die aus den Bezirksmitteln dotirten Anstalten für Landescultur, Gesundheitspflege, Armenversorgung und für andere Wohlthätigkeitszwecke, sowie innerhalb der Gesetze die Einrichtungen und Vorkehrungen zur Hebung der Volksbildung.

Zur leichteren Erreichung der hier angegebenen Zwecke können zwei oder mehrere Bezirksvertretungen sich Behufs Einführung gemeinsamer Einrichtungen oder Einleitung gemeinsamer Vorkehrungen vereinigen.

§. 22.

Der Bezirksrath berathet und beschließt in allen Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören. Ihm obliegt die Prüfung und Feststellung des Jahresvoranschlages, so wie die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben des Bezirkes und der Bezirksanstalten.

Das Verwaltungsjahr des Bezirkes beginnt und endigt mit dem Verwaltungsjahre des Staates.

Steuerzuschläge.

§. 23.

Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben kann der Bezirksrath Zuschläge zu den directen Steuern bis auf Zehn Percent dieser Steuern auflegen und einheben.

Zuschläge über Zehn bis zu Zwanzig Percente der directen Steuern können über einen Beschluß des Bezirksrathes mit Einwilligung des Landesausschusses aufgelegt werden.

Zuschläge zu den directen Steuern, welche Zwanzig Percente derselben übersteigen, oder andere Abgaben und Umlagen, können nur kraft eines Landesgesetzes aufgelegt werden.

Die Bezirkszuschläge zu den Steuern sind durch dieselben Organe einzuheben und mit denselben Mitteln einzutreiben, wie die landesfürstlichen Steuern.

Darlehen.

§. 24.

Der Bezirksrath kann im Interesse des Bezirkes Darlehen aufnehmen oder Haftungen übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Werth der aus der Haftung entspringenden Last, mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden, fünf Percente von den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern nicht übersteigt.

Zur Aufnahme von Darlehen oder Uebernahme von Haftungen, welche dieses Maß überschreiten, jedoch fünfzig Percente der gedachten Steuern nicht übersteigen, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

Zu höheren Darlehen, sowie zu anderen Creditsoperationen wird ein Landesgesetz erfordert.

Erhaltung des Vermögens.

§. 25.

Der Bezirksrath ist verpflichtet, für die Erhaltung des Vermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten zu sorgen, und die Gebarung mit diesem Vermögen zu überwachen.

Zur Giltigkeit eines Beschlußes des Bezirksrathes, welcher eine Veräußerung, Vertauschung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens betrifft, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

Bestellung des Dienstpersonals.

§. 26.

Der Bezirksrath beschließt über die Zahl, die Bezüge und die Versorgung der für den Bezirksausschuß oder für einzelne Verwaltungs-Objecte erforderlichen Beamten und Diener; bestimmt ferner die Bedingungen und die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, und beschließt nicht minder die Grundzüge der Dienstinstruction für diese Beamten und Diener.

In Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 27.

Die Gesetze bestimmen den Wirkungskreis des Bezirksrathes in den Angelegenheiten der Gemeinden und der Gutsgebiete.

Erstattung von Gutachten. Stellung von Anträgen

§. 28.

Der Bezirksrath ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, in welchen derselbe von der Regierung, vom Landtage oder vom Landesausschusse zu Rathe gezogen wird, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berechtigt, im Interesse des Bezirkes Anträge an die Regierung, an den Landtag oder den Landesausschuß zu stellen.

B.

Von dem Wirkungskreise des Bezirksausschusses.

Im Allgemeinen.

§. 29.

Der Bezirksausschuß ist in den Angelegenheiten des Bezirkes das verwaltende und vollziehende Organ.

In Angelegenheiten des Haushaltes.

§. 30.

Der Ausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Bezirksvermögens, er leitet und verwaltet die Bezirksanstalten und beaufsichtigt jene Bezirksanstalten, welche ihre eigene Verwaltung haben.

Der Bezirksausschuß verfaßt die Jahresvoranschläge und die Jahresrechnungen.

Mindestens 14 Tage vor der Prüfung durch den Bezirksrath müssen sowohl die Voranschläge als auch die Rechnungen beim Ausschusse zur Einsicht der Besteuerten des Bezirkes aufgelegt werden.

Der Zeitpunct dieser öffentlichen Auflegung ist kund zu machen.

Die von den Besteuerten vorgebrachten Erinnerungen sind bei der Prüfung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen in Erwägung zu nehmen.

Vorarbeiten. Ausführung der Beschlüsse.

§. 31.

Der Bezirksausschuß hat die Gegenstände für die Verhandlungen des Bezirksrathes vorzubereiten und die Beschlüsse des Bezirksrathes in Ausführung zu bringen.

Vertretung nach Außen. Ausfertigung von Urkunden.

§. 32.

Der Bezirksausschuß repräsentirt den Bezirksrath nach Außen und in allen Rechtsangelegenheiten, und vermittelt den Geschäftsverkehr desselben.

Die im Namen der Bezirksvertretung ausgestellten Urkunden sind vom Präses oder dessen Stellvertreter und von zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses zu fertigen.

Disciplinargewalt.

§. 33.

Dem Bezirksausschusse sind die ihm beigegebenen oder für einzelne Verwaltungs-Objecte bestellten Beamten und Diener untergeordnet. Der Ausschuß übt über dieselben nach Maßgabe des ihm eingeräumten Befugnißes (§. 26) die Disciplinargewalt.

Verantwortlichkeit.

§. 34.

Der Bezirksausschuß ist für seine Amtshandlungen dem Bezirksrathe verantwortlich und verpflichtet, demselben hierüber Rechenschaft zu geben.

Durch den Bezirksrath zu ertheilende Instructionen

§. 35.

Der Bezirksrath ist berechtigt, über die dem Bezirksausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung besondere Instructionen zu erlassen.

In Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 36.

Die Gesetze bestimmen den Wirkungskreis des Bezirksausschusses in den Angelegenheiten der Gemeinden und der Gutsgebiete.

Ist eine Angelegenheit, für welche nach dem Gesetze die Genehmigung des Bezirksrathes erfordert wird, so dringender Natur, daß die Erledigung hierüber ohne Schaden der Gemeinde oder des Gutsgebietes nicht bis zum Zusammentritte des Bezirksrathes aufgehoben werden kann, so tritt der Bezirksausschuß in die Befugnisse des Bezirksrathes ein, dem er seinerzeit über den gefaßten Beschluß Rechenschaft zu geben hat.

Specialcommissionen

§. 37.

Der Bezirksausschuß kann unter eigener Verantwortung einzelne Angelegenheiten Specialcommissionen oder auch einzelnen Personen zuweisen.

III. Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

Einberufung des Bezirksrathes

§. 38.

Der Bezirksrath tritt über Einberufung des Präses alle Vierteljahre zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

In wichtigen und dringenden Fällen, oder über Verlangen der politischen Landesstelle oder des Landesausschusses, hat der Präses eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

Jede Versammlung, welche nicht durch den Präses oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen worden ist, ist ungesetzlich, und die in derselben gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

Erledigung der Geschäfte und Vorsitz in den Sitzungen.

§. 39.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Bezirksrath hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Der Präses und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Bezirksrathes; er ordnet an, eröffnet und schließt die Sitzungen.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

§. 40.

Die Sitzungen des Bezirksrathes sind öffentlich. Ausnahmsweise jedoch kann der Bezirksrath, über Antrag des Vorsitzenden oder von fünf Mitgliedern des Rathes, eine geheime Sitzung beschließen. Sitzungen, in welchen die Bezirksvoranschläge oder Bezirksrechnungen Gegenstand der Berathung sind, müssen öffentlich sein.

Sollten die Zuhörer die Berathung stören, oder ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, sie nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung entfernen zu lassen.

Reihenfolge der Gegenstände.

§. 41.

Der Vorsitzende des Bezirksrathes bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, und hat Angelegenheiten, welche außerhalb des Geschäftskreises des Bezirksrathes liegen, von der Berathung auszuschließen.

Ueber Beschwerden gegen eine solche Ausschließung entscheidet die politische Landesstelle, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Beschlußfassung in dem Bezirksrathe.

§. 42.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksrathes erforderlich.

Zur Giltigkeit eines Beschlußes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen; außerdem stimmt derselbe nur im Falle der Stimmengleichheit, wo dann jede Meinung zum Beschluße wird, welche mit Hinzurechnung seiner Stimmen die absolute Mehrheit erhält.

Abstimmung.

§. 43.

Die Stimmgebung ist öffentlich. Bei Wahlen und bei Besetzung der Stellen wird mittelst Stimmzetteln abgestimmt.

Sistirung der Beschlüsse.

§. 44.

Wenn der Vorsitzende glaubt, daß der Beschluß des Bezirksrathes den Wirkungskreis desselben überschreite, oder den Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er verpflichtet den Beschluß zu sistiren, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, im Wege der politischen Bezirksbehörde von der politischen Landesstelle einzuholen, welche sich hierüber vor der Entscheidung mit dem Landesausschusse in's Einvernehmen zu setzen hat.

Sitzungs-Protokolle.

§. 45.

Die Beschlüsse des Bezirksrathes sind im Protokolle einzutragen. Das Protokoll einer jeden Sitzung wird vom Vorsitzenden und vom Secretär unterzeichnet.

Die Einsicht in die Protokolle ist Jedermann gestattet.

Geschäftserledigung und Beschlußfassung im Bezirksausschusse.

§. 46.

Der Präses des Bezirksrathes führt den Vorsitz im Bezirksausschusse und leitet dessen Verhandlungen.

Im Falle der Verhinderung des Präses tritt sein Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

Der Bezirksausschuß erledigt seine Geschäfte in der Regel in Collegial-Berathungen.

Zu Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Präses, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreters und von wenigstens drei Mitgliedern des Ausschusses erforderlich.

Zur Giltigkeit des Beschlußes ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Vorschriften des §. 45 finden auch auf die Beschlüsse des Ausschusses Anwendung.

Der Bezirksrath kann einzelne Geschäfte bezeichnen, welche der Präses current erledigen darf.

Kundmachungen des Ausschusses.

§. 47.

Der Bezirksausschuß darf nur in den zu seinem Wirkungskreise gehörigen Verwaltungs-Angelegenheiten Kundmachungen erlassen.

119

IV. Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung.

Rechte der Landesvertretung.

§. 48.

Der Landtag wacht mittelst des Landesausschusses, daß das Stammvermögen des Bezirkes und der Bezirksanstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Bezirksvertretung verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.

In Handhabung dieses Aufsichtsrechtes ist der Landesausschuß ermächtigt, erforderlichen Falls die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 49.

Ueber Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (des Bezirksrathes und des Bezirksausschusses) entscheidet, mit Ausnahme der im §. 51 vorgesehenen Fälle, der Landesausschuß.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlußes oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse einzubringen, welcher dieselbe dem Landesausschusse vorzulegen hat.

Rechte der Staatsverwaltung.

§. 50.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Bezirksvertretung dahin, daß diese Vertretung ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.

Dieses Aufsichtsrecht übt die politische Landesstelle durch die am Sitze der Bezirksvertretung befindliche politische Bezirksbehörde. Die politische Bezirksbehörde kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Der Vorsteher dieser Behörde oder dessen Abgeordnete hat auch das Recht, den Sitzungen des Bezirksrathes beizuwohnen, und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nimmt er jedoch nur dann Theil, wenn er Mitglied des Bezirksrathes ist.

§. 51.

Die politische Landesstelle entscheidet über Berufungen gegen solche Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche bestehende Gesetze verletzt, oder fehlerhaft angewendet werden.

Wenn die Bezirksvertretung einen Beschluß faßt, welcher ihren Wirkungskreis überschreitet, oder gegen die Gesetze verstoßt, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Ausführung desselben zu sistiren; sie hat jedoch die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, ohne Verzug von der politischen Landesstelle einzuholen, welche sich hierüber vor der Entscheidung mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesstelle steht der Recurs an das betreffende Ministerium offen.

§. 52.

Wenn der Bezirksrath es unterläßt oder verweigert, die dem Bezirke kraft besonderer Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Landesstelle auf Kosten und Gefahr des Bezirkes die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Auflösung des Bezirksrathes.

§. 53.

Der Statthalter kann den Bezirksrath auflösen.

Dem Bezirksrathe steht der Recuas an das betreffende Ministerium offen.

Dieser Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung des Bezirksrathes muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Die politische Landesstelle hat im Einverständniße mit dem Landesausschusse die zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung des neuen Bezirksrathes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

II.

Bezirks-Wahlordnung

für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

I. Hauptstück.

Von der Wahl der Mitglieder des Bezirksrathes.

Wahlrecht. a) In der Gruppe des großen Grundbesitzes.

§. 1.

Das Recht zur Wahl von Mitgliedern des Bezirksrathes haben in der Gruppe des großen Grundbesitzes diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche im Bezirke landtäfliche Güter besitzen, und hievon jährlich an directen Steuern, mit Ausnahme des außerordentlichen (Kriegs-) Zuschlags, mindestens Einhundert Gulden entrichten.

In diese Steuern sind auch die im §. 8 lit. a) des Gesetzes über die Bezirksvertretung gedachten Steuern einzurechnen.

Der Besitz zweier oder mehrerer im Bezirke gelegenen landtäflichen Güter, von welchen zusammen der bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 2.

Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

Für Gemeinden, als Besitzer von Gütern, deren Besitz zur Wahl in der Gruppe des großen Grundbesitzes berechtiget, übt das Wahlrecht der Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter aus.

Für nicht eigenberechtigte Personen üben das Wahlrecht deren gesetzliche Vertreter, oder die durch diese ernannten Bevollmächtigten aus.

Für die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin übt dieses Recht der Ehegatte, für andere Frauenspersonen üben es die Bevollmächtigten derselben aus.

Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes, so wie bezüglich der Vertreter und der Bevollmächtigten, finden die §§. 5 bis 8 der Gemeinde-Wahlordnung ebenfalls Anwendung.

§. 3.

Wenn in der Gruppe des großen Grundbesitzes die Zahl der wahlberechtigten Personen ebenso groß oder geringer ist, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes, so ist jede dieser Personen, welche die Wählbarkeit besitzt, berechtigt, ohne Wahl in den Bezirksrath einzutreten, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§. 12 des Gesetzes über die Bezirksvertretung).

Sollte auf diese Art die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes nicht erschöpft werden, so haben die Wahlberechtigten dieser Gruppe die obige Zahl durch Wahl anderer Personen zu ergänzen.

b) In der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie.

§. 4.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie sind jene österreichischen Staatsbürger, welche Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handels-Unternehmung, so wie von den dazu gewidmeten Realitäten, an directen Steuern, ohne außerordentlichen Zuschlag, wenigstens Einhundert Gulden entrichten.

Die Wahlberechtigten dieser Gruppe können, wenn sie vom Bezirke abwesend sind, ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben.

Bezüglich des Wahlrechtes und dessen Ausübung gelten hier die Bestimmungen des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes, so wie §. 4 sub 1. und 2. und die §§. 5, 6 und 8 der Gemeinde-Wahlordnung.

c) In der Gruppe der Stadtgemeinden.

§. 5.

Eine Stadt, welche für sich einen eigenen Landtags-Abgeordneten wählt, wählt auch abgesondert die auf dieselbe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes (§. 9 des Gesetzes über die Bezirksvertretung).

Diese Wahl nimmt der Gemeinderath vor.

Ist im Bezirke nur eine, zur Gruppe der Stadtgemeinden gehörige Gemeinde vorhanden, so wählt deren Gemeinderath die auf diese Gruppe entfallenden Mitglieder des Bezirksrathes.

§. 6.

Die anderen Stadtgemeinden wahlen gemeinsam die Mitglieder des Bezirksrathes. Wahlberechtigt in diesen Gemeinden sind die Gemeinde-Vorsteher, und aus jeder Gemeinde wenigstens zwei, vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählte Abgeordnete.

In Gemeinden mit einer einheimischen Bevolkerung von mehr als 500 Seelen, wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte für je 250 Seelen einen Abgeordneten.

d) In der Gruppe der Landgemeinden.

§. 7.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Landgemeinden sind die Gemeinde-Vorsteher, dann aus jeder Gemeinde wenigstens Ein Abgeordneter, welchen der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt.

In Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung von mehr als 500 Seelen, wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte für je 500 Seelen Einen Abgeordneten.

§. 8.

Das Recht zur Wahl von Mitgliedern des Bezirksrathes haben in der Gruppe der Landgemeinden auch diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche im Bezirke landtäfliche Güter besitzen und jährlich an directen Steuern, ohne außerordentlichen Zuschlag, weniger als Einhundert Gulden entrichten.

Bezüglich der Ausübung dieses Rechtes kommen die Bestimmungen des §. 2 in Anwendung.

Beschränkung des Wahlrechtes.

§. 9.

Wer in zwei oder mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, kann das Wahlrecht nur in jener Gruppe ausüben, welche im §. 5 des Gesetzes über die Bezirksvertretung vor den anderen angeführt erscheint.

Wer in mehreren Stadtgemeinden Mitglied des Gemeinderathes ist, kann nur in jener Gemeinde, in welcher er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und soferne er in keiner von ihnen seinen ordentlichen Wohnsitz hätte, nur in jener Gemeinde, in welcher er am höchsten besteuert ist, das Wahlrecht ausüben. Diese Bestimmung findet auch in der Gruppe der Landgemeinden Anwendung.

Wählbarkeit.

§. 10.

Wählbar zum Mitgliede des Bezirksrathes ist, mit Ausnahme der Frauenspersonen, jeder österreichische Staatsbürger, welcher

a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat;

b) im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

c) entweder in der Gruppe des großen Grundbesitzes, oder in der Gruppe der Höchstbesteuerten, der Industrie und des Handels, oder auf Grund des §. 8 wahlberechtigt, oder in den Gemeinderath einer Gemeinde des Bezirkes wähl-

bar ist, oder welcher Vorsteher eines der im Bezirke gelegenen Gutsgebiete ist, oder wenigstens seit einem Jahre was immer für eine directe Steuer im Bezirke entrichtet.

Ausnahme vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit.

§. 11.

Dieselben Gründe, welche von dem Wahlrechte oder von der Wählbarkeit in den Gemeinderath ausnehmen oder ausschließen, nehmen oder schließen auch von dem Wahlrechte oder von der Wählbarkeit in den Bezirksrath aus (§§. 2, 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung).

Dienende Offiziere und andere in der Dienstleistung stehende Militärpersonen mit Offizierstitel, welche zur Gruppe des großen Grundbesitzes gehören, sind zwar wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, und können ihr Wahlrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Wahlkörper und Wahlort. a) Für die beiden ersten Gruppen.

§. 12.

Die Wahlberechtigten in der Gruppe des großen Grundbesitzes wählen in einem Wahlkörper.

Der Wahlort ist der Sitz der Bezirksvertretung,

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Haudels.

b) Für die Stadtgemeinden.

§. 13.

In einer Stadtgemeinde, welche für sich abgesondert Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen hat, ist die Wahl in dieser Gemeinde vorzunehmen.

Die Wähler zweier oder mehrerer, zur gemeinsamen Wahl vereinigten Stadtgemeinden bilden einen Wahlkörper. Der Wahlort ist der Sitz des Bezirksrathes.

c) Für die Landgemeinden.

§. 14.

Die Wahlberechtigten in der Gruppe der Landgemeinden (§§. 7 und 8) bilden einen Wahlkörper.

Der Wahlort ist der Sitz des Bezirksrathes.

Ausschreibung der Wahlen.

§. 15.

Der Statthalter schreibt die Wahlen für den Bezirksrath aus, und setzt zugleich den Wahltag derart fest, daß die nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt dieses Tages beendet werden können.

Die allgemeinen Wahlen werden in der Art ausgeschrieben, daß zuerst die Mitglieder des Bezirksrathes aus der Gruppe der Landgemeinden, dann aus der Gruppe der Stadtgemeinden, hierauf aus der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, endlich aus der Gruppe des großen Grundbesitzes gewählt werden.

Die Ausschreibung der Wahlen ist durch Placate in allen Gemeinden des Bezirkes bekannt zu machen und zur Kenntniß der Vorsteher der Gutsgebiete zu bringen.

Wählerlisten und Legitimationskarten. a) Für die beiden ersten Gruppen

§. 16.

Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, so wie für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, hat die politische Bezirksbehörde die Wählerlisten anzufertigen, dieselben zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und dieß durch öffentlichen Anschlag, unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen, kund zu machen.

§. 17.

Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde binnen drei Tagen zu entscheiden, und die für zuläßig erkannten und dem Gesetze entsprechenden Berichtigungen unverzüglich vorzunehmen.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Landesstelle offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden, welche dieselbe der politischen Landesstelle ungesäumt zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

§. 18.

Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen endgiltig richtig gestellt sind, hat die politische Bezirksbehörde den einzelnen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

b) Für die Gruppe der Stadtgemeinden.

§. 19.

Die politische Bezirksbehörde hat dem Vorsteher einer jeden zur gemeinsamen Wahl mit anderen Gemeinden vereinigten Stadtgemeinde die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten mit der Weisung bekannt zu geben, daß derselbe deren Wahl durch den Gemeinderath veranlasse.

Bezüglich der Bedingungen zur Giltigkeit dieser Wahl, so wie bezüglich des Verfahrens bei der Wahl und bei der Abstimmung, gelten die §§. 36 und 37 der Gemeinde-Wahlordnung.

Das Wahlprotokoll ist der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Diese Behörde hat die Gesetzlichkeit des Wahlactes für jede Gemeinde zu konstatiren, und die gewählten Abgeordneten und die Gemeinde-Vorsteher in die Liste der Wahlberechtiglen einzutragen.

Zeigt sich dagegen die Nothwendigkeit einer Neuwahl von Abgeordneten, so ist dieselbe sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

§. 20.

Sobald die Liste der Wahlberechtigten (§. 19) durch Wahl der Abgeordneten in allen Gemeinden dieser Gruppe ergängt ist, hat die politische Bezirksbehörde allen Wahlberechtigten die im §. 18 bezeichneten Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen.

c) Für die Gruppe der Landgemeinden.

§. 21.

Die Bestimmungen des §. 19 gelten auch für die Wahlen in den Landgemeinden.

§. 22.

Die politische Bezirksbehörde hat das Verzeichniß der auf Grund des §. 8 in der Gruppe der Landgemeinden wahlberechtigten Personen anzufertigten, dieses Verzeichniß zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und dieß durch öffentlichen Anschlag, unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Einbringung von Einwendungen dagegen, kund zu machen.

Die Bestimmungen des §. 17 finden hier Anwendung.

Nach erfolgter Entscheidung über die Einwendungen hat die politische Bezirksbehörde das Verzeichniß dieser Wähler festzustellen und dieselben in die Wahlmännerliste für die Gruppe der Landgemeinden einzutragen.

§. 23.

Sobald die Wahlmännerliste durch Wahl der Abgeordneten in allen Landgemeinden und durch Eintraguug in dieselbe der im §. 22 bezeichneten Wähler ergänzt ist, hat die politische Bezirksbehörde allen Wählern die im §. 18 bezeichneten Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen.

Wahlcommissionen.

§. 24.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet, welche nachstehend zusammengesetzt ist:

1. Für die Gruppe des großen Grundbesitzes besteht die Commission aus drei von den Wählern aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmännern. Diese Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2. Auf dieselbe Art ist die Wahlcommission für die Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zusammengesetzt.

3. Für eine Stadtgemeinde, welche für sich abgesondert Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen hat, besteht die Wahlcommission aus dem Gemeinde-Vorsteher als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

4. Für die zur gemeinsamen Wahl vereinigten Stadtgemeinden besteht diese Commission aus fünf von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmännern. Diese Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

5. Für die Gruppe der Landgemeinden ist die Wahlcommission auf die sub 4 angegebene Art zusammengesetzt.

Der Wahlhandlung hat ein landesfürstlicher Commissär beizuwohnen, um die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ordnung wahrzunehmen.

Vornahme der Wahl.

§. 25.

In einer Stadtgemeinde, welche für sich Mitglieder des Bezirksrathes zu wählen hat, ist die Wahl nach den in den §§. 36 und 37 der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Bezirksrathes haben an den hiezu bestimmten Tagen, Stunden und Orten ohne Rücksicht auf die Anzahl der versammelten Wähler stattzufinden. Bei diesen Wahlen sind die Bestimmungen der §§. 35 und 37 bis einschließlich §. 48 der Landtags-Wahlordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch kann die Wahlcommission auch die Abstimmung mittelst Stimmzetteln verfügen.

§. 26.

Ein Bevollmächtigter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten nur in den in diesem Gesetze gestatteten Fällen und nur dann zugelassen werden, wenn sich derselbe mit einer gehörigen Vollmacht ausweist.

Wahlprotokoll.

§. 27.

Ueber jede Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt.

Wenn die erforderliche Anzahl Mitglieder des Bezirksrathes gewählt ist, wird das Wahlprotokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär gefertigt, und mit allen Belegen dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde übergeben.

Wahlcertificate.

§. 28.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde hat nach Einsichtnahme der Wahlacten jedem gewählten Mitgliede des Bezirksrathes, gegen welches nicht ein in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angeführter Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen.

Dieses Wahlcertificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in den Bezirksrath und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis von dem Bezirksrathe nicht das Gegentheil erkannt wird.

Mittheilung der Wahlacten an den Bezirksrath.

§. 29.

Sämmtliche Wahlacten, wozu auch die Acten über die Wahl der Abgeordneten aus den Gemeinden gehören, hat der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde der Versammlung der gewählten und mit Wahlcertificaten versehenen Mitglieder des Bezirksrathes mitzutheilen. Diese Versammlung hat unter dem Vorsitze eines aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedes die Wahlacten zu prüfen und über die Zulassung der Gewählten zu entscheiden.

Sobald die Wahlen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksrathes geprüft sind, ist der Bezirksrath als constituirt anzusehen.

Die Wahlacten über die Ergänzungswahlen werden von dem Bezirksrathe geprüft, welcher auch über die Zulassung der Gewählten entscheidet.

II. Hauptstück.

Von der Wahl des Bezirksausschusses.

§. 30.

Der Bezirksrath wählt unter dem Vorsitze eines durch sich gewählten Mitgliedes aus eigener Mitte den Präses, dessen Stellvertreter und den Ausschuß.

§. 31.

Die Wahl des Präses erfolgt durch die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Wenn bei der ersten und zweiten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist die Wahl zwischen jenen zwei Mitgliedern vorzunehmen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Wahl zwischen Zweien einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine in die Wahl nicht gebrachte Person fällt, ist ungiltig.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

In gleicher Weise wird der Präses-Stellvertreter gewählt.

§. 32.

Für jede der im Bezirksrathe repräsentirten Interessengruppen haben die aus dieser Gruppe gewählten Mitglieder aus der Mitte des Bezirksrathes Ein Ausschuß-Mitglied zu wählen.

Die übrigen Ausschuß-Mitglieder werden einzeln vom ganzen Bezirksrathe gewählt.

Jede dieser Wahlen geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, so ist nach den Bestimmungen des §. 31 vorzugehen.

§. 33.

Für jedes Ausschuß-Mitglied wird auf die im §. 32 bestimmte Art ein Ersatzmann gewählt.